



3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“

51. FNP-Änderung

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Gemeinde Rödinghausen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“

51. FNP-Änderung

Umweltbericht

Auftraggeber:

Gemeinde Rödinghausen
Alte Dorfstr. 25
32289 Rödinghausen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, 30.03.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	3
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	11
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	11
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	14
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	16
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	16
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	16
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	18
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	19
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	24
2.3.3	Fläche	30
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	31
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	31
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	31
2.3.4	Boden	32
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	33
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	34
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	34
2.3.5	Wasser	36
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	37
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	37
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	37
2.3.6	Klima und Luft	39

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	39
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	40
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	41
2.3.7	Landschaft.....	42
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	42
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	43
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	43
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	44
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	44
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	45
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	45
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	46
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	46
2.5	Kumulative Auswirkungen	47
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	48
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	48
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	49
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	50
3.4	Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung.....	52
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	55
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	59
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	60
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	61
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	63
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	64
9	Nachtrag zum Satzungsbeschluss	69
10	Literaturverzeichnis.....	70

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung der Geltungsbereiche der Änderungsverfahren (FNP: schwarze Linie, Bebauungsplan: rote Linie), unmaßstäblich	1
Abb. 2	Ausschnitte der Darstellungen des LEP NRW (links) und des Regionalplans (rechts) im Bereich der Planungen, unmaßstäblich	5
Abb. 3	Wirksame (links) und durch die 51. FNP-Änderung geplante (rechts) Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödinghausen, unmaßstäblich	6
Abb. 4	Bestehende (oben) und geplante (unten) Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 innerhalb des Änderungsbereichs, unmaßstäblich.....	7
Abb. 5	Darstellung naturschutzfachlicher Schutzgebiete und Strukturen im Bereich der Planflächen (rote Grenze), unmaßstäblich	9
Abb. 6	Darstellung der örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie bestehender Festsetzungen im Luftbild (Änderungsbereich B-Plan rote Linie), unmaßstäblich	21
Abb. 7	Blick von Nordwesten auf die Planflächen	21
Abb. 8	Ausschnitt aus der Bodenkarte (IMA GDI.NRW 2019) im Bereich der Planungen (rote Grenze), unmaßstäblich	33
Abb. 9	Lage der Planflächen (schwarze Linie) im Luftbild (Rasterdaten NRW – OpenData, Bildflug 2017), unmaßstäblich	40
Abb. 10	Ausschnitt aus Karte I des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), unmaßstäblich	45
Abb. 11	Abgrenzung der Kompensationsmaßnahmenfläche (rote Linie) für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 (unmaßstäblich)	56

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung	14
Tab. 2	Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands gem. Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 15 (Ursprungsplan).....	53
Tab. 3	Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung gem. den Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 15 (Entwurfsstand: 12.11.2019).....	54
Tab. 4	Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung.....	54
Tab. 5	Kompensationsleistungen / -reserven im Bereich der Maßnahmenflächen „Am Karrenbruch“	57

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3716
Anlage 2	Bestands-Konflikt-Plan..... Maßstab 1:1.500



1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Gemeinde Rödinghausen plant im Ortsteil Bruchmühlen nördlich der Bruchstraße (K 39) die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“. Als planungsrechtliche Voraussetzung wird gleichzeitig die 51. Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen.

Beide Planverfahren umfassen annähernd den gleichen Geltungsbereich (siehe Abb. 1) und zielen auf eine planungsrechtliche Absicherung von Gewerbeflächen, die der standortsichernden Erweiterung der örtlich ansässigen Firma Ballerina-Küchen dienen soll. Geplant ist, die neuen Flächen im Wesentlichen für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude zu nutzen. Ergänzend werden Bereiche für Stellplätze vorgehalten. Die äußere Erschließung erfolgt über die südlich angrenzende Bruchstraße.



Abb. 1 Abgrenzung der Geltungsbereiche der Änderungsverfahren (FNP: schwarze Linie, Bebauungsplan: rote Linie), unmaßstäblich

Nördlich und westlich der Änderungsbereiche sind gemäß den Darstellungen und Festsetzungen von FNP und Bebauungsplan bereits Flächen für gewerbliche Nutzungen vorhanden. Östlich verläuft der Bruchbach entlang der Plangrenzen, an den sich landwirtschaftlich

genutzte Freiflächen anschließen. Südlich der Bruchstraße schließen ebenfalls gewerbliche Nutzungen an.

Der Geltungsbereich für das FNP-Änderungsverfahren orientiert sich an den Grenzen der heute bestehenden Darstellungen und umfasst eine Gesamtfläche von rund 1,4 ha. Der Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 ist mit rund 1,64 ha geringfügig größer und orientiert sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde werden die Flächen der 51. FNP-Änderung derzeit flächendeckend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Zukünftig ist überwiegend eine Darstellung von Gewerblicher Baufläche (G) sowie im östlichen Randbereich weiterhin von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant.

Im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 (Ursprungsplan) werden die Planflächen ebenfalls überwiegend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Da diese Flächen im Vergleich zu den Darstellungen des FNP geringfügig größer sind, wird der Geltungsbereich für das B-Planverfahren im Vergleich zum FNP-Änderungsbereich entsprechend nach Westen erweitert. Zusätzlich wird im westlichen Randbereich eine Teilfläche mit in den Änderungsbereich einbezogen, die bereits heute als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt ist, jedoch außerhalb der Baugrenzen liegt. Zukünftig soll hier eine Überbaubarkeit ermöglicht werden. Insgesamt ist die Zielsetzung der 3. Bebauungsplanänderung eine überwiegende Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) einschließlich einer Erweiterung der bestehenden Baugrenzen. Für die Flächen werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 sowie max. Gebäudehöhen von 109 m über Normalhöhe Null festgesetzt. Darüber wird zum einen eine Bebaubarkeit der Flächen bis zu 80 % sowie eine Gebäudehöhe bis zu rund 15 m möglich. Zusätzlich wird die Überschreitung von Gebäudelängen mit > 50 m (abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO) zulässig sein. Teilflächen parallel zur Bruchstraße werden mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ belegt. Ergänzt werden die GE-Flächen weiterhin durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze auf einer Breite von mind. 20 m festgesetzt werden. Zielsetzung dieser Maßnahmenfläche ist der Erhalt des durch die Firma genutzten RRB sowie der vorhandenen Gehölze im Übergang zur freien Landschaft.

Da die genannten Planungen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rödinghausen entsprechen.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Abs. 2 BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden soll der Umweltbericht gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Änderungsverfahren (FNP und Bebauungsplan) gemeinsam erstellt werden. Im Weiteren wird sich dabei bzgl. der verschiedenen Aspekte (Basisszenario, Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung etc.) immer auf den größeren Geltungsbereich der verbindlichen Bauleitplanung bezogen, um darüber alle zu berücksichtigenden Sachverhalte gemeinschaftlich abdecken zu können.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutzes [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) der Landesregierung NRW (2017 wird die Gemeinde Rödinghausen als Grundzentrum eingestuft (siehe Abb. 2 links). Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Bünde. Das nächstgelegene Oberzentrum die Stadt Bielefeld. Die Planflächen selbst liegen im Randbereich der Darstellung „Siedlungsraum“. Gleiche Darstellung setzt sich nördlich, westlich und südlich fort. Östlich beginnt die Darstellung „Freiraum“.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) sind die Planflächen bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt. Gleiche Darstellungen setzen sich nördlich, westlich und südlich fort. Östlich beginnt die Darstellung „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“, die mit der Signatur „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert wird (siehe Abb. 2 rechts).

Dementsprechend stehen die vorliegenden Planungen den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen nicht entgegen.

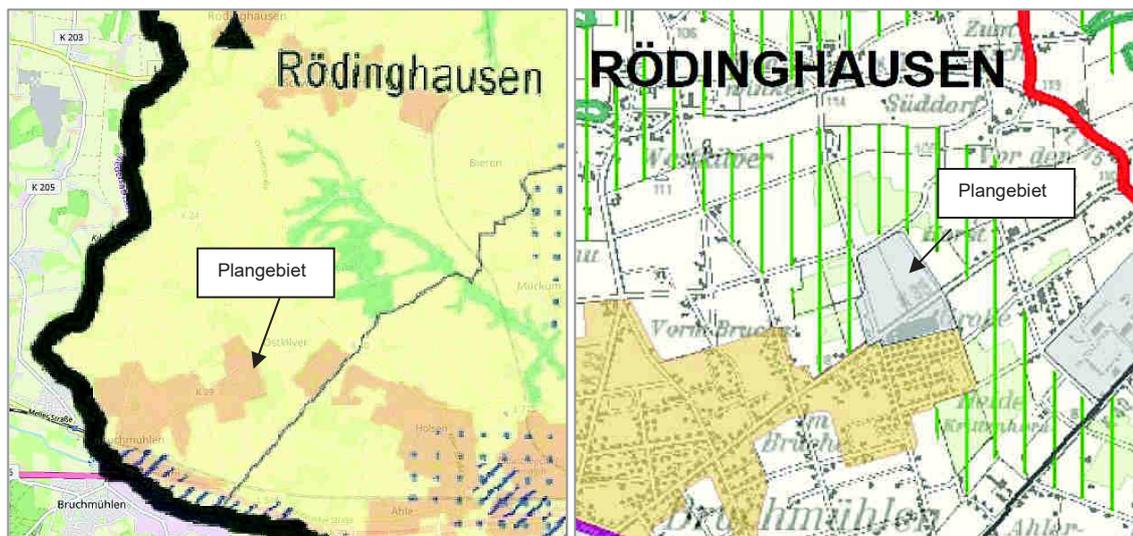


Abb. 2 Ausschnitte der Darstellungen des LEP NRW (links) und des Regionalplans (rechts) im Bereich der Planungen, unmaßstäblich

Bauleitplanung

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde werden die Flächen der 51. FNP-Änderung derzeit flächendeckend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt (siehe Abb. 3 links).

Zusätzlich werden die Flächen über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ (Ursprungsplan mit Satzungsbeschluss vom 22.12.1997) abgedeckt. Dieser setzt vor Ort ebenfalls überwiegend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft fest (siehe Abb. 4 links). Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan (BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER 1997) ist innerhalb dieser eine Bepflanzung mit bodenständigen Arten des Eichen-Hainbuchenwalds, die Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) sowie eine natürliche Sukzession in verbleibenden Flächen vorgesehen. Da diese Flächen im Vergleich zu den Darstellungen des FNP geringfügig größer sind, wird der Geltungsbereich für das B-Planverfahren im Vergleich zum FNP-Änderungsbereich entsprechend nach Westen erweitert. Zusätzlich wird im westlichen Randbereich eine Teilfläche mit in den Änderungsbereich einbezogen, die bereits heute als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt ist, jedoch außerhalb der Baugrenzen liegt. Zukünftig soll hier eine Überbaubarkeit ermöglicht werden.

Nördlich und westlich der Änderungsbereiche sind gemäß den Darstellungen und Festsetzungen von FNP und Bebauungsplan bereits Flächen für gewerbliche Nutzungen vorhanden. Östlich verläuft der Bruchbach entlang der Plangrenzen, an den sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen anschließen. Südlich der Bruchstraße schließen ebenfalls gewerbliche Nutzungen an.

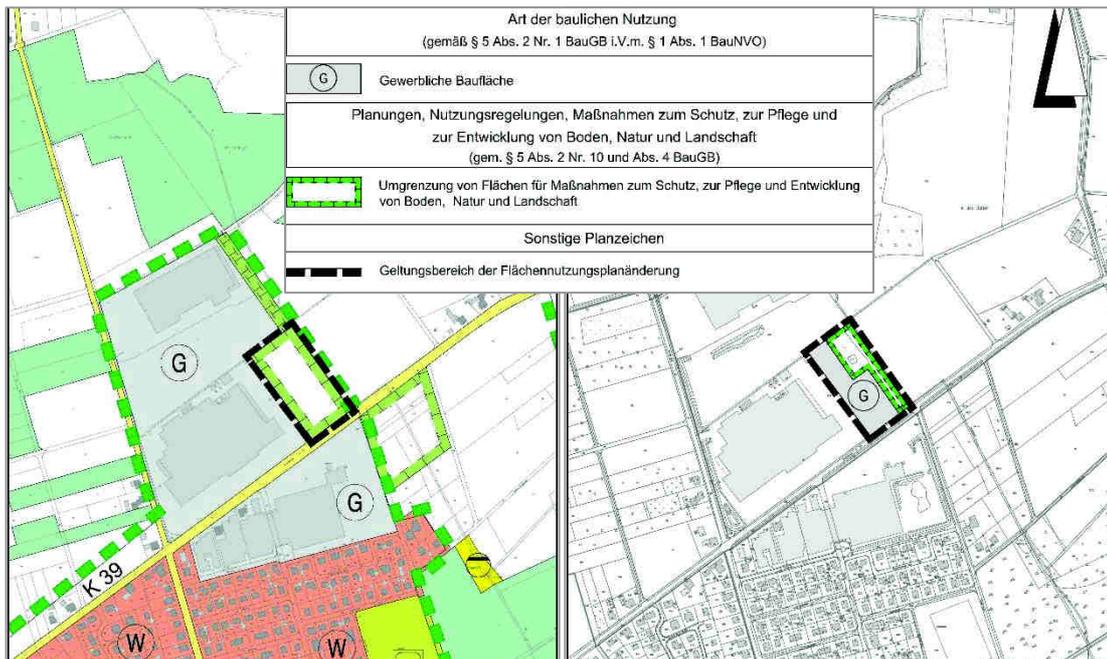


Abb. 3 Wirksame (links) und durch die 51. FNP-Änderung geplante (rechts) Darstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödinghausen, unmaßstäblich

Zur Umsetzung der vorliegenden Planungen sind dementsprechend sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplans als auch des Bebauungsplans durchzuführen.

Die 51. FNP-Änderung zielt auf eine Darstellung von Gewerblicher Baufläche (G). Ergänzt wird diese im östlichen Randbereich weiterhin durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Abb. 3 rechts).

Zielsetzung der 3. Bebauungsplanänderung ist eine überwiegende Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) einschließlich einer Erweiterung der bestehenden Baugrenzen. Für die Flächen werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 sowie max. Gebäudehöhen von 109 m über Normalhöhe Null (üNN) festgesetzt. Darüber wird zum einen eine Bebaubarkeit der Flächen bis zu 80 % sowie eine Gebäudehöhe bis zu rund 15 m möglich. Zusätzlich wird die Überschreitung von Gebäudelängen mit > 50 m (abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO) zulässig sein. Teilflächen parallel zur Bruchstraße werden mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ belegt. Ergänzt werden die GE-Flächen weiterhin durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze auf einer Breite von mind. 20 m festgesetzt werden (siehe Abb. 4 rechts). Zielsetzung dieser Maßnahmenfläche ist der Erhalt des durch die Firma genutzten RRB sowie der vorhandenen Gehölze im Übergang zur freien Landschaft, die weiterhin der landschaftlichen Einbindung der Planflächen und entstehender Gebäudekörper dienen sollen.



Abb. 4 Bestehende (oben) und geplante (unten) Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 innerhalb des Änderungsbereichs, unmaßstäblich

Da die genannten Planungen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Summe zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rödinghausen entsprechen.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Festsetzungen von Schutzgebieten oder anderen naturschutzfachlich wertvollen Bereichen liegen innerhalb der Änderungsbereiche nicht vor (siehe Abb. 5). Allerdings sind die Planflächen über den Bebauungsplans Nr. 15 überwiegend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und im FNP dafür vorgehalten.

Unmittelbar östlich angrenzend werden die Freiflächen über den Landschaftsplan „Bünde/Rödinghausen“ flächig als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt (KREIS HERFORD 2019). Sie sind dem großflächig im Kreis Herford ausgewiesenen „LSG-Ravensberger Hügelland“ (LSG-3716-073) zugeordnet. Gleiches gilt auch für die Flächen nördlich und westlich der bestehenden Gewerbeflächen sowie südöstlich der Bruchstraße (siehe Abb. 5). Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind im Umfeld bis 1 km nicht ausgewiesen (IMA GDI.NRW 2019).

Die Flächen entlang des östlich verlaufenden Bruchbachs sind ergänzend zum Landschaftsschutz auch Teil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünlandkomplexe bei Ahlerbruch und Bruchmühlen“ (VB-DT-3716-004), die auch die nordöstlich gelegenen Waldstrukturen mit einbindet (siehe Abb. 5). Die Waldstrukturen, die mit der Bezeichnung „Mischwälder südwestlich Süddorf“ auch als Biotopkatasterfläche (BK-3716-024) geführt werden, umgeben den Quellbereich des Bruchbachs. Der Quellbereich einschließlich der ihn begleitenden Nass- und Feuchtwiesenstrukturen (GB-3716-402) ist gleichermaßen wie auch der bachbegleitende Eschenwald (GB-3716-418) als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert (IMA GDI.NRW 2019).

Westlich der Firma Ballerina-Küchen bilden die Waldbestände die Biotopkatasterfläche „Mischwälder südwestlich Süddorf (BK-3716-024)“ ab. Südöstlich sind verschiedene Strukturen der Katasterfläche „Bruchbachtal zwischen Heide und Holsen (BK-3716-021)“ zugeordnet (siehe Abb. 5).

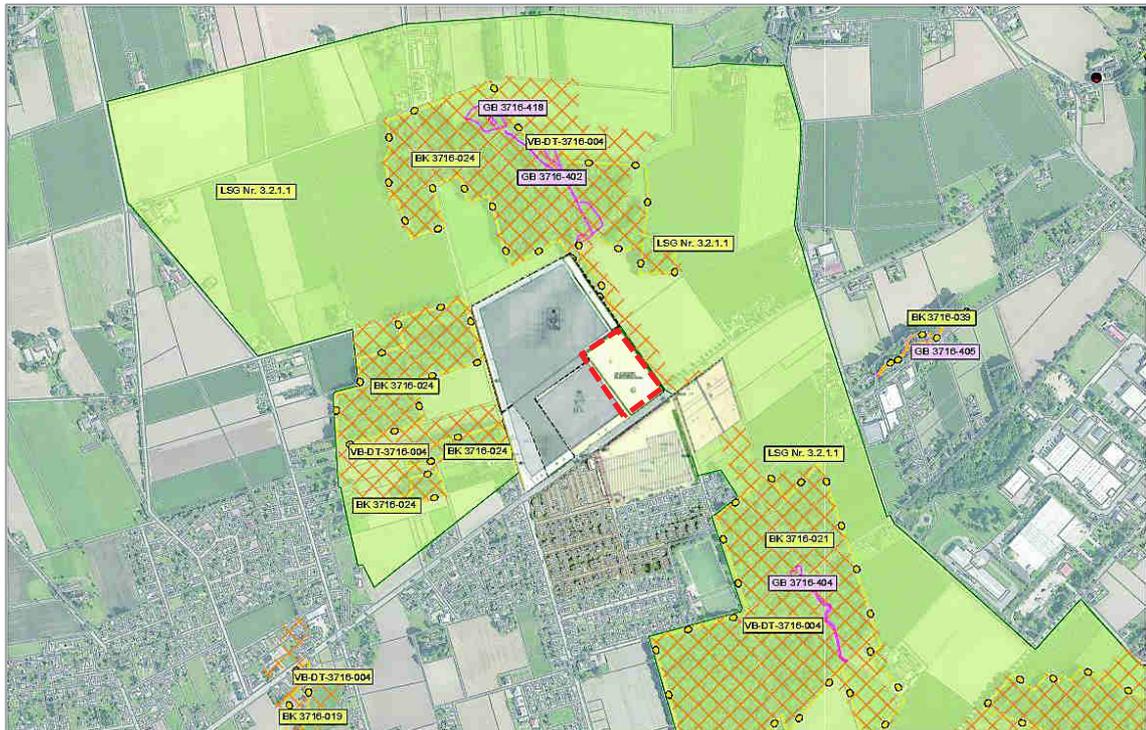


Abb. 5 Darstellung naturschutzfachlicher Schutzgebiete und Strukturen im Bereich der Planflächen (rote Grenze), unmaßstäblich

Wasserwirtschaft

Im Vorhabenbereich und dessen näheren Umfeld sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Gleiches gilt für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (MKULNV NRW 2019).

In Bezug auf das Grundwasser liegen die Planflächen im Bereich des Grundwasserkörpers „Nördliche Herforder Mulde“ (EU-Code: DE_GB_DENW_4_2320)“. Dieser weist nach Angaben des Grundwasserkörpersteckbriefs (Stand 2016) sowohl einen guten chemischen, als auch einen guten mengenmäßigen Zustand auf (MKULNV NRW 2019).

Berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EU-WRRL (MKULNV NRW 2019) liegen vor Ort nicht vor, sodass im Rahmen der Planungen keine speziellen Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen zu berücksichtigen sind.

Land- und Forstwirtschaft

Die Änderungsbereiche, die bisher über die Bauleitplanung überwiegend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgehalten werden, zeigen weder land- noch forstwirtschaftliche Nutzungen. Der vorhandene Gehölzbestand ist nicht als Wald im Sinne des Forstrechts einzustufen. Damit stehen die arrondierenden Planungen den Belangen nicht entgegen.

Bau- und Bodendenkmale

Nach aktuellem Kenntnisstand sind vor Ort keine Bau- und Bodendenkmale bekannt. Auch Hinweise auf archäologische Funde liegen nicht vor, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand in diesem Zusammenhang keine Bedenken für die Umsetzung der Planungen bestehen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind vor Ort nicht bekannt. Gleiches gilt für eine Belastung durch Kampfmittel². Zu berücksichtigende Sachverhalte bei der Umsetzung der Planungen sind nicht erkennbar.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] im Weiteren zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

² Vgl. Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen (Stand: 29.10.2019) im Rahmen der gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Beteiligung

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen für

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen im Rahmen der vorliegenden Planungen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans erkennbar sind, werden diese ergänzend benannt.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ sowie die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rödinghausen zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust/-degeneration • Beeinträchtigung/Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen/Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe/Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung/Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Staub- und Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung/Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust/-degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung/Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust/-degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung/ -versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschaftselementen • Veränderung von Landschaftsstrukturen • Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust/Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten/Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung/Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen/räumliche und optische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit/Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Innerhalb der Änderungsbereiche sind keine (Wohn)Bebauungen vorhanden. Die unmittelbar nördlich und westlich sowie südlich der Bruchstraße angrenzenden Flächen werden gewerblich genutzt. Östlich beginnt der Freiraum.

Nächstgelegene Wohnbebauungen liegen gut 180 m südlich. Diese werden über den Bebauungsplan Nr. 1-2 „Große Heide“ (einschließlich 2. Änderung) als Reines Wohngebiet festgesetzt (KREIS HERFORD 2019). Weitere Wohnbebauungen in Einzellage, die dem baulichen Außenbereich zuzuordnen sind, liegen im Abstand von mind. 230 m sowohl östlich als auch südlich und westlich vor.

Bzgl. der für die genannten Bebauungen anzusetzenden Immissionsansprüche liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß

16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können. Der bauliche Außenbereich wird hinsichtlich seines Schutzzan- spruchs bzgl. der Orientierungswerte der DIN 18005 / Beiblatt 1 in der Regel einem Misch- gebiet gleichgesetzt.

Orientierungswerte der DIN 18005/Beiblatt 1	tags	nachts
Allgemeine und reine Wohngebiete (WA und WR)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiet (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Reine und allgemeine Wohngebiete (WA und WR), Kleinsied- lungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

Dabei ist für die Örtlichkeit zu berücksichtigen, dass schon heute Vorbelastungen durch die Kfz-Verkehre auf der Bruchstraße einschließlich Anlieferverkehre und Gewerbelärm durch die örtlichen Firmen bestehen. Für die Gewerbetätigkeiten wurden in den im Raum rechts- kräftigen Bebauungsplänen entsprechende flächenbezogene Schalleistungspegel (FSP) festgesetzt, um ein „verträgliches“ Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe sicherstellen zu können. Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ liegen die einzuhaltenden FSP bei 64 dB (tags) und 48 dB (nachts). Gleiches gilt für die Gewerbeflä- chen im Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15. Für die westlichen Gewerbeflächen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 wurden FSP in Höhe von 52 dB (tags) und 37 dB (nachts) festgesetzt.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Rödinghausen bereits frühzeitig schalltechni- sche Untersuchungen beauftragt, bei denen die Immissionen durch Kfz-Verkehre und Ge- werbe getrennt ermittelt und beurteilt wurden (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019). Dafür wurden die Straßenverkehrsdaten der K 39(Bruchstraße) wurden den Stra- ßenverkehrszählungen aus den Jahr 2015 entnommen und die Festsetzungen umliegender Bebauungspläne berücksichtigt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass mittels der Festsetzung von Immissionskontingenten in Höhe von 59 / 44 dB(A) / m² (tags / nachts) für die geplanten Gewerbeflächen die Orientierungswerte der DIN 18005 im Bereich der im Umfeld untersuchten Immissionsorte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind nicht erforderlich (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019).

Über die genannten Vorbelastungen durch Schall hinaus sind keine Hinweise auf Konflikte durch landwirtschaftliche Betriebstätigkeiten oder andere Immissionen bekannt.

Auch mit Blick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen ist den heute bereits überwiegend durch Strukturen für die gewerbliche Regenrückhaltung genutzten Planungsflächen keine besondere Bedeutung zuzuschreiben.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die bestehenden Nutzungen würden weiterhin fortgeführt werden.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die angestrebte bauliche Neuordnung des Plangebietes führt insgesamt zu einer Erweiterung von Bau- bzw. Gewerbeflächen im Raum. Dabei sind erhebliche, anlagebedingte Auswirkungen in Bezug auf das Vorhaben auszuschließen. Baubedingte Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) werden hingegen zeitlich begrenzt sein, sodass diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Raum bestehenden Wohnfunktionen haben werden.

Damit bleibt zu überprüfen, inwiefern unter Einbezug der vorhandenen Vorbelastungen für die bestehenden Wohnbebauungen langfristig gesehen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang gilt, dass bei einem Einhalten der Grenzwerte der 16. BImSchV keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vorliegen.

Dabei wurde im Ergebnis der für die vorliegenden Planungen durchgeführten schalltechnischen Beurteilung festgestellt, dass mittels der Festsetzung von Immissionskontingenten in Höhe von 59 / 44 dB(A) / m² (tags / nachts) für die geplanten Gewerbeflächen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB vor Ort in ausreichendem Maße sichergestellt werden kann. Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Straßenverkehrslärm sind nicht erforderlich (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2019).

Andere erhebliche Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die Planflächen unterliegen keinen naturschutzfachlichen Festsetzungen und zeigen mit Ausnahme der Tatsache, dass diese über den Bebauungsplans Nr. 15 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind, keine naturschutzfachlich wertvollen Strukturen, wie z. B. geschützte Biotope etc.

Unmittelbar östlich angrenzend werden die Flächen dem im Kreis Herford großräumig festgesetzten „LSG-Ravensberger Hügelland“ (LSG-3716-073) zugeordnet. Ergänzend ist der hier verlaufende Bruchbach Teil der Biotopverbundfläche „Wald-Grünlandkomplexe bei Ahlerbruch und Bruchmühlen“ (VB-DT-3716-004). Weitere Details zu den i, Umfeld bestehenden Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind dem Kap. 1.2 zu entnehmen.

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Insgesamt liegen die Planflächen im Landschaftsraum „Quernheimer Hügelland (LR-IV-010)“. Dieser gehört zu der Großlandschaft Weserbergland sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Ravensberger Hügelland (NR-531)“ mit der Untereinheit „Quernheimer Hügel- und Bergland“ (IMA GDI.NRW 2019). Der Naturraum zeigt ein ausgedehntes, flachwelliges, allmählich vom Wiehengebirgsfuß nach Süden zu den Niederungen der Gewässerläufe „Else“ und „Werre“ abfallendes Hügelland. Die Landschaft wird durch viele von Norden nach Süden verlaufende, tief eingeschnittene bis kastenförmig eingesenkte Bachtäler (Sieke) durchzogen. Diese naturnahen Sieke mit ihren z. T. steilen, mit Laubwaldstreifen bedeckten Hängen und grünlandgenutzten Talsohlen gliedern die ansonsten offene, stark zersiedelte und bereichsweise ausgeräumte Landschaft (IMA GDI.NRW 2019).

Das Quernheimer Hügelland ist ursprünglich reines Verbreitungsgebiet des Flattergras-Buchenwald (stellenweise Perlgras-Buchenwald). Die Else-Werre-Niederung und ihre Nebentäler als typische Feucht- bis Nass-Standorte waren Verbreitungsstandort artenreicher und artenarmer Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder - stellenweise mit Stieleichen-Birkenwald.

Heute zeigt sich im Landschaftsraum überwiegend eine Parklandschaft mit kleineren Wäldchen, Gebüschgruppen sowie Baumgruppen im Bereich der Hofstellen. Insgesamt bildet der Landschaftsraum aufgrund der günstigen Lage zu den genannten Gewässern (Else, Werre und auch Weser) sowie den fruchtbaren Lössböden ein sehr altes Siedlungsgebiet sowie eine traditionelle Ackerbauregion in Nordrhein-Westfalen (IMA GDI.NRW 2019).

Die Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb der Änderungsbereiche vor Ort sind abweichend von der naturräumlich typischen Ausprägung sowie der natürlichen Vegetation bereits verändert und in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsraum eingebunden. Die bisher über den Bebauungsplans Nr. 15 (Ursprungsplan) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Maßnahmenflächen zeigen in Anlehnung an die dafür im Grünordnungsplan formulierten Maßnahmenziele (BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER 1997) folgende Strukturen (Codierung nach der Referenzliste für Biotoptypen des LANUV NRW (2019a)).

Im nördlichen Abschnitt wurde ein bedingt naturnahes Regenwasserrückhaltebecken (FF0/BB11) in einer Größenordnung von rund 2.700 m² angelegt, das als genehmigtes technisches Bauwerk der Entwässerung der Firma Ballerina-Küchen dient. Innerhalb dieses Gewässers liegt eine Gehölzinsel. Die Uferbereiche sind ebenfalls mit Gehölzen aus heimischen Arten bepflanzt (siehe Abb. 6).

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze - im Übergang zur freien Landschaft - verläuft im Randbereich (siehe Abb. 7) ein leicht aufgewallter, frei wachsender Gehölzstreifen aus heimischen Arten (BD3). Südlich, parallel zur Bruchstraße wurde ebenfalls ein Wall angelegt, der mit heimischen Gehölzen bepflanzt wurde, aber stärker gärtnerisch geprägt ist (BA3). Im Südwesten geht dieser in eine Schnitthecke (BD5) über, die der Begrünung der angrenzenden Stellplatzanlagen dient. Die parallel zur Bruchstraße angelegte Stellplatzanlage setzt sich nach Norden fort und bildet innerhalb des abgegrenzten Änderungsbereichs für den Bebauungsplan den Übergang zwischen der beschriebenen Maßnahmenfläche und den westlich gelegenen Betriebs- und Gebäudeflächen der Firma. Übrige Teilbereiche der Änderungsbereiche sind eingesät und werden regelmäßig gemäht (Schnittrasen (HM4)).

Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist vor Ort nicht bekannt und unwahrscheinlich. Unabhängig davon bilden die örtlichen Gegebenheiten nicht vollumfänglich das für die Flächen formulierte Maßnahmenziel ab (Bepflanzung mit bodenständigen Arten des Eichen-Hainbuchenwalds, Flächen mit natürlicher Sukzession etc. (BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER 1997)).



Abb. 6 Darstellung der örtlichen Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie bestehender Festsetzungen im Luftbild (Änderungsbereich B-Plan rote Linie), unmaßstäblich



Abb. 7 Blick von Nordwesten auf die Planflächen

Im übrigen Umfeld grenzen auch südlich der Bruchstraße gewerbliche Nutzungen an. Unmittelbar nördlich der Plangebietsgrenzen liegen die Flächen zwar derzeit z. T. brach, sind

aber über den Bebauungsplans Nr. 15 (1. Änderung und Erweiterung) bereits als Gewerbegebiet festgesetzt und sind auch im FNP für gewerbliche Nutzungen vorgesehen.

Östlich verläuft der Bruchbach entlang der Plangrenzen, an den sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen anschließen. Parallel zur Bruchstraße verläuft eine Baumreihe.

Tiere

Anhand der bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen und der Daten aus anerkannten Fachinformationssystemen des LANUV NRW lassen sich bereits gute Abschätzungen in Bezug auf ein potenzielles Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten ableiten. Dabei geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebiets widerspiegelt. Zum anderen betrifft die Betrachtung insbesondere auch solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW. Dabei ist bzgl. der Biotop- und Nutzungsstrukturen der Planflächen (siehe Abschnitt „Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen“) zu relativieren, dass angesichts der Nähe zu bestehenden Gewerbenutzungen sowie Ziel- und Quellverkehren etc. verschiedene Störfaktoren bestehen, die die potenzielle Habitataignung deutlich reduzieren. Zudem sind innerhalb der Änderungsbereiche mit Ausnahme des frei wachsenden Gehölzstreifens im östlichen Randbereich, dem RRB mit randlichen Gehölzen und eingeschränkt auch in den Pflanzungen im Nahbereich der Bruchstraße keine nennenswerten Strukturen oder Rückzugsnischen vorhanden. Aber auch unter Einbezug dieser Strukturen zeigen die Planflächen weder strukturreiche Altbaumbestände, noch Waldbereiche mit markantem Totholz bzw. Horst- und Höhlenbäume, artenreiche Wiesen, Feucht-, Trockenbiotope oder leerstehende Gebäude.

Im Gesamtbild ist dementsprechend vor Ort eine für den Siedlungsraum typische Tierartenzusammensetzung zu erwarten. Diese reduzieren im Wesentlichen auf eher weit verbreitete und relativ störungsunempfindliche „Allerweltsarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ eingestuft werden. Denkbar sind z. B. häufige Vogelarten, wie Amsel, Kohlmeise oder Elster sowie Kleinsäuger wie Mäuse, Igel, Kaninchen etc. Diese könnten z. B. in den Kleingehölzen brüten oder auch in den Freiflächen bzw. über dem RRB auf Nahrungssuche gehen.

Ergänzend dazu könnten die linearen Anpflanzungen auch eine Funktion als Leitlinien haben. Dementsprechend sind Vorkommen von einzelnen, gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen und für den Siedlungsraum nicht untypischen Fledermausarten denkbar. Dazu zählen z. B. Arten wie Zwerg- oder Zweifarbfledermaus (SÄCHSISCHES

STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012), die im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt sind (siehe Anlage 1).

Die angrenzenden Gewerbehallen zeigen hingegen keine hervorzuhebenden Strukturen für Arten, wie z. B. Gebäudespalten, Rollladenkästen, Holzverkleidungen, Dachüberstände oder frostfreie Dachböden und Keller.

Damit kann auch für den überwiegenden Teil der laut Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im örtlichen 4. Quadrant des Messtischblatts Nr. 3716 der TK25 bekannten Arten (7 Säugetiere und 29 Vogelarten) eine Bedeutung der Planflächen ausgeschlossen werden. Die fehlende Habitataignung trifft angesichts der geringen Flächengröße sowie störender Vertikalstrukturen sowohl für Offenlandbrüter (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel etc.) zu, als auch für typische Waldarten. Gleiches gilt für gegenüber Lärm, Licht und den übrigen Vorbelastungen eher störungsempfindliche Arten, wie z. B. Nachtigall, Waldlaubsänger, Kuckuck oder Baumpieper sowie lärm- und lichtempfindliche Fledermausarten wie Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Mücken- und Wasserfledermaus (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012). Auch für Höhlen- und Gebäudebrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Star etc.) oder Arten mit anderen spezifischen Lebensraumansprüchen (z. B. Uhu, Uferschwalbe, Baumfalke, Eisvogel, Neuntöter, Teichrohrsänger etc.) fehlen vor Ort essenziell erforderliche Habitatbestandteile. Für die, für den Messtischblattausschnitt (siehe Anlage 1) gelisteten Greif- und Eulenvögel (Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke etc.), ist die Bedeutung der Flächen als anteiliges Nahrungshabitat hingegen aufgrund der geringen Größe sowie angrenzender Störungen etc. eher gering. Gleiches gilt - auch mit Blick auf die im Nahbereich fehlenden Strukturen - für Schwalbenarten (Mehl- und Rauchschnalbe), sodass neben möglichen weit verbreiteten Vogelarten lediglich Einzelvorkommen von Gebüsch- und Nischenbrütern wie Bluthänfling, Girlitz denkbar sind.

In der Datensammlung „NaturschutzInformation NRW (Fachinformationssystem @LINFOS)“ liegen jedoch weder für diese noch für andere Arten konkrete Nachweisdaten für den Planungsraum vor (LANUV NRW 2019b). Artvorkommen sind weder innerhalb der Änderungsgebiete, in unmittelbar angrenzenden Flächen noch im Abstand bis mind. 1 km bekannt.

Auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden keine Hinweise auf zu berücksichtigende, örtlich vorkommende Arten eingebracht.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der

Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen der Änderungsbereiche nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich bilden die Flächen zwar einen Maßnahmenbereich ab, aufgrund der angrenzenden Gewerbenutzungen, Infrastrukturen und der in Teilen vom Maßnahmenziel abweichend bestehenden Flächenausprägung (nur bedingt naturnahes RRB, Schnittgrasflächen etc.), ist jedoch von einer Verringerung der genetischen Vielfalt, der Ökosystemvielfalt etc. gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen. Dementsprechend sind die Änderungsbereiche nur bedingt bedeutsam und zeigen keine hochwertigen Wechselwirkungskomplexe.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern bzw. sind weder größere Versiegelungen noch Biotopwertverluste zu erwarten. Allerdings sah der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 (Ursprungsplan) - unabhängig von dem zwischenzeitlich genehmigten RRB - innerhalb der Maßnahmenfläche eine deutlich flächigere Bepflanzung mit bodenständigen Arten des Eichen-Hainbuchenwalds und anderen Gehölzen vor. Auch sollten nicht bepflanzte Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden (BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER 1997), sodass hier bei Nichtdurchführung der Planungen grundsätzlich ein „Nachbessern“ vorzusehen wäre.

2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind unter Berücksichtigung der geplanten Darstellungen und Festsetzungen sowie der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen auszuschließen.

Der unmittelbar östlich verlaufende Bruchbach mit Bedeutung für den Biotopverbund („Wald-Grünlandkomplexe bei Ahlerbruch und Bruchmühlen“ (VB-DT-3716-004)) sowie Flächen des angrenzenden LSG werden von den Planungen nicht in Anspruch genommen. Zudem wird sowohl auf Ebene der Flächennutzungsplanung als auch zukünftig durch die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 weiterhin eine ca. 20 m breite „Pufferzone“ im östlichen Randbereich der Planflächen von Bebauung freigehalten. Die Teilflächen werden analog zur Bestandssituation als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt bzw. festgesetzt und von Bebauung freigehalten.

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 einschließlich der 51. FNP-Änderung im Parallelverfahren wird innerhalb des ca. 1,64 ha (B-Plan) bzw. 1,4 ha (FNP) umfassenden Änderungsbereichen kleinräumig die Ablösung bisheriger Nutzungs- / Biotopstrukturen und der an sie gebundenen Lebensformen vorbereitet.

Da für die zukünftig in Teilen der Geltungsbereiche geplanten Gewerbeflächen im Bebauungsplan eine GRZ von 0,8 festgesetzt wird, ermöglicht diese eine 80 %-ige Versiegelung. Übrige 20 % sind von Versiegelungen frei zu halten und werden voraussichtlich als gärtnerisch gepflegtes Gewerbegrün entwickelt. Es wird empfohlen, die Außenanlagen möglichst strukturreich zu gestalten und für Anpflanzungen standortheimische Gehölze zu verwenden.

Ergänzend dazu werden hingegen Bestand und Planungssituation in den auch zukünftig als Maßnahmenflächen dargestellten bzw. festgesetzten Teilbereichen annähernd gleichbleiben. Diese werden entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze auf einer Breite von mind. 20 m verortet. Innerhalb dieser Flächen (ca. 6.700 m²) werden das RRB sowie der überragende Anteil der vorhandenen Gehölze erhalten. Zusätzlich sind - analog zu den bereits heute für die Flächen im Grünordnungsplan festgelegten Maßnahmenziele (siehe Kap. 1.2) - die noch verbliebenen Freiflächen im Südosten mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen (z. B. Feldahorn, Hartriegel, Hainbuche, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose etc.). Dadurch kann zum einen kleinräumig die ökologische Wertigkeit der Flächen erhöht werden, zum anderen wird eine Stärkung der abschirmend und puffernd wirkenden „Grünachse“ im Übergang zum Freiraum bewirkt, sodass vorhabenbedingte Auswirkungen weiter gemindert werden.

Unabhängig davon sind die verbleibenden Biotopwertverluste, die mit der arrondierenden Gewerbeentwicklung verbunden sind, für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung anhand eines anerkannten Bewertungssystems mittels einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu ermitteln. Für die vorliegenden Änderungsplanungen wird diese an der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) orientiert. Den dabei ermittelten Kompensationsbedarf gilt es durch geeignete Maßnahmen so zu begleichen, dass die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Dabei wird zum einen berücksichtigt, dass innerhalb der bisher festgesetzten Maßnahmenflächen das bestehende RRB abweichend von dem für den Bereich formulierten Maßnahmenziel ein größeres und nur bedingt naturnahes Gewässer genehmigt wurde. Zum anderen, dass die für die übrigen Flächenanteile vorgesehenen Maßnahmenziele und in weiten Teilen nicht realisiert wurden und dadurch eine zeitliche Verzögerung der hier angestrebten Kompensationswirkung erfolgt ist. Details hierzu werden in Kap. 3 beschrieben.

Tiere

Unabhängig von dem Verlust der ökologischen Wertigkeit der überplanten Biotop- und Nutzungsstrukturen ist im Rahmen der Planungen auch dem Funktionsverlust von Lebensraum Rechnung zu tragen. Dabei reduzieren sich die von den Planungen kleinräumig betroffenen Strukturen im Wesentlichen auf gärtnerisch relativ intensiv genutzte, gewerbenahe bzw. durch die umliegenden Nutzungen vorbelastete Flächen, die Schnittrasen, einen parallel zur Bruchstraße angelegten Wall mit Kleingehölzen sowie eine Schnitthecke im Bereich von Stellplatzanlagen zeigen.

Übrige Flächenanteile mit den für siedlungsraumtypische Arten „interessanteren“ Strukturen werden annähernd gleich bleiben. Sowohl das nördlich gelegene, bedingt naturnahe RRB einschließlich der bepflanzten Uferbereiche als auch der im östlichen Randbereich zum Freiraum hin angelegte Gehölzstreifen werden durch entsprechende Darstellungen im FNP bzw. im B-Plan über Festsetzungen von Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf einer Breite von mind. 20 m dauerhaft gesichert. Auch wenn derzeit keine Art-nachweise innerhalb dieser Strukturen oder auch umliegender Bereiche bekannt sind, so werden hier grundsätzlich analog zum Bestand in kleinem Umfang weiterhin Rückzugsnischen, Nistmöglichkeiten, Leitstruktur, Teilnahrungshabitat etc. vorhanden sein.

Mögliche Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der Planungen lassen sich für diese Strukturen auf temporäre Störungen durch Bautätigkeiten eingrenzen. Diese werden jedoch im Vergleich zur vorbelasteten Bestandssituation keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen. Möglicherweise vorkommende Individuen zeigen entweder generell eine geringe Störungsempfindlichkeit gegenüber Lärm, Licht, Menschen etc. oder haben sich an die bestehenden Störungen gewöhnt (siehe Kap. 2.3.2.1). Zudem ist in Bezug auf die eher weit verbreiteten „Allerweltsarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ gelten, weiter zu bedenken, dass die lokalen Populationen solcher Arten i. d. R. großflächig abzugrenzen sind und erfahrungsgemäß hohe Individuenzahlen zeigen. Möglicherweise entstehende Beeinträchtigungen von Teilhabitaten würden damit nur einen Bruchteil lokaler Populationen betreffen. Zudem sind die Arten bei der Wahl ihrer Brut- und Nistplätze relativ flexibel, sodass durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Auch für das Umfeld des Plangebiets werden Bestands- und Planungssituation vergleichbar bleiben. Dazu trägt auch bei, dass die im Randbereich bestehenden Gehölzbestände im Vergleich zur Bestandssituation unverändert als „Pufferzone“ gesichert werden.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine, speziell auch i. S. d. § 44 BNatSchG relevante additive Störungen oder relevanten Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre werden weiterhin über die Bruchstraße abgewickelt werden. Erhebliche Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden angesichts der im Wesentlichen geplanten Nutzung der neuen Gewerbeflächen für

Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude nicht erwartet. Bestand und Planungssituation werden vergleichbar sein.

In der Summe wird damit unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten und bestehenden Vorbelastungen das Konfliktpotenzial durch die Umsetzung der Planungen als „gering“ eingestuft. Erheblich nachteilige Auswirkungen bzw. mögliche Veränderungen, Einschränkungen oder Verluste essenzieller Habitatbestandteile sind nicht zu erwarten.

Grundsätzlich bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass zur Vermeidung von erheblichen Störungen und baubedingter Tötungsrisiken in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sämtliche Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September möglichst auszuschließen sind bzw. auf Maßnahmen zu reduzieren sind, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass über die bestehenden Vorbelastungen hinaus, Störungen zu vermeiden sind. Auch wenn sich das zu erwartende Artenspektrum überwiegend gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlich zeigt, sind im Rahmen der weiteren Planungen Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen - auf das Notwendige zu beschränken. In Anlehnung an UNEP/EUROBATS (2018) wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Diese zeigen z. B. eine geringe Anziehung auf Insekten und werden von Fledermäusen kaum wahrgenommen. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch andere Maßnahmen, wie z. B. ein Abdimmen von Lampen oder auch ein zwischenzeitliches Abschalten infrage. Auch hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter der Voraussetzung, dass solche Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der weiteren Standortplanung Berücksichtigung finden, ist in der Summe davon auszugehen, dass die ökologische Funktion des Raums für potenziell vorkommende Arten gewahrt bleiben kann.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist innerhalb der Planflächen bereits von einer Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artenzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt gegenüber dem natürlichen Potenzial in einem natürlichen Umfeld auszugehen. Dementsprechend sind im Vergleich zum Status quo durch die geplanten Flächenentwicklungen keine erheblich nachteiligen Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ für den Raum zu erwarten.

Grundsätzlich werden jedoch - auch außerhalb der dargestellten bzw. festgesetzten Maßnahmenflächen – Gestaltungen von strukturreichen Außenanlagen mit lebensraumtypischen Gehölzen etc. bei den Gewerbeflächenentwicklungen empfohlen.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Bauleitplanverfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für diese die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die nachstehenden Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2016). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“). Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für die „planungsrelevanten Arten“ sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],

- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden (Zugriffsverbote) [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten. Zudem gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich werden.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Dabei wurde auch begutachtet, ob mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass keine unüberwindbaren Hindernisse für die örtlichen Planungen bestehen bleiben.

In der Summe kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG unter Einbezug der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der über die Planungen abgedeckten Inhalte und Festsetzungen ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Wie bereits im Abschnitt „Tiere“ beschrieben, bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass additive Störungen für den Raum zu vermeiden sind und Tötungsrisiken im Sinne der allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG (siehe auch Abschnitt „Tiere“) auszuschließen sind. Dementsprechend werden in den Bebauungsplan inhaltlich Hinweise zu den folgenden Sachverhalten aufgenommen.

- Zur Vermeidung erheblicher Störungen und baubedingter Tötungsrisiken sind im Sinne des Artenschutzes in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September möglichst auszuschließen bzw. sind sie auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
- Additive Störungen durch Lärm, Licht etc. sind für den Raum zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der

zukünftigen Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch andere Maßnahmen, wie z. B. ein Abdimmen von Lampen oder auch ein zwischenzeitliches Abschalten infrage.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVP neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die unter anderem das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbar-

machung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die Änderungsbereiche umfassen eine Gesamtfläche von ca. 1,64 ha (Geltungsbereich B-Plan) bzw. 1,4 ha (Geltungsbereich FNP), innerhalb der mit Ausnahme der westlichen Randbereiche (Stellplatzanlagen) keine Flächenversiegelungen vorhanden sind. Das im nördlichen Teil gelegene, bedingt naturnahe Regenwasserrückhaltebecken stellt jedoch ein technisches Bauwerk dar. Zudem bilden die Flächen gewissermaßen eine arrondierende Fortsetzung des westlich und nördlich angrenzenden Gewerbestandorts, der durch die südliche Bruchstraße gut erschlossen ist.

Im LEP NRW sind die Planflächen dem „Siedlungsraum“ zugeordnet. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) sind die Planflächen bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt (siehe Kap. 1.2).

2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die bestehenden Flächennutzungen würden in Bezug auf die Stellplätze und das RRB weiter bestehen bleiben. In übrigen Teilen wäre absehbar ein Nachbessern in Bezug auf die noch nicht realisierten Maßnahmenziele des Grünordnungsplans zum rechtskräftigen Bebauungsplan vorzunehmen (Anpflanzungen etc.). Weitere Bebauungen und Flächeninanspruchnahmen durch Versiegelungen wären in den sowohl im FNP, als auch im Bebauungsplan für Maßnahmen vorgehaltenen Flächen nicht zu erwarten.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Dabei ist im städtebaulichen Gesamtzusammenhang zu relativieren, dass es sich bei den Änderungsbereichen zwar derzeit um Flächen handelt, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind, diese jedoch im unmittelbaren Zusammenhang zu bereits umliegend festgesetzten Gewerbeflächen liegen. Zudem sind die arrondierenden, für die örtlich ansässige Firma Ballerina-Küchen relevanten Flächenerweiterungen grundsätzlich gegenüber einer gewerblichen Neuan siedlung bzw. einer größeren Freiflächeninanspruchnahme vorzuziehen. Auch wird der östlich vorhandene Gehölzbestand als klare Zäsur zum Freiraum erhalten und auf einer Breite von mind. 20 m weiterhin planungsrechtlich als Maßnahmenfläche abgesichert. Dementsprechend reduzieren sich die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über die Bebauungsplanänderung ermöglichte Nettoneuversiegelungen innerhalb des ohnehin nur rund 1,64 ha umfassenden Änderungsbereichs auf eine Fläche von ca. 7.000 m² (siehe Kap. 3.4).

Damit entsprechen die vorliegenden Planungen zwar nicht vollumfänglich den Grundsätzen des § 1a BauGB, bilden aber die konfliktärmste Lösung ab, um den bestehenden Flächenbedarfen der den Bebauungsplan Nr. 15 prägenden Firma gerecht zu werden. Die verbleibenden vorhabenbedingten Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der über die Planungen abgedeckten Inhalte sowie der Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung im Gesamtkontext für den Belang Fläche nicht erheblich sein. Zudem ist zu berücksichtigen, dass angesichts der angrenzend bestehenden Gewerbenutzungen keine neuen Erschließungswege benötigt werden. Die Mitnutzung bestehender Straßenanbindungen gewährleistet, dass in diesem Zusammenhang keine additiven Flächeninanspruchnahmen entstehen werden. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Naturraum des „Quernheimer Hügel- und Bergland (NR-531)“ befinden sich im Untergrund ausschließlich Liasgesteine sowie am direkten Wiehengebirgsfuss auch Ton- und Schluffsteine (IMA GDI.NRW 2019). Über diesen haben sich nach Angaben der Bodenkarte (BK 50) tonig, lehmige Lehm- und Schluffböden ausgebildet. Innerhalb der Änderungsbereiche (siehe Abb. 8) zeigen sich diese überwiegend als Pseudogleye (S3) der Bodeneinheit L3716_S331SW3. In den südöstlichen Randbereichen werden diese durch Gley-Pseudogley (gS3) der Bodeneinheit L3716_G-S351GW3SW3 ergänzt. Östlich entlang des Buchbachs grenzen Gleye (G3) der Bodeneinheit L3716_G341GW2 an (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2019).

Die von den Planungen betroffenen Flächen zeigen im Wesentlichen keinen Grundwassereinfluss (S3) bzw. steht in den Randbereichen (gS3) das Grundwasser bis zu einer Tiefe von 8 - 13 dm unter Flur. Die Staunässe liegt bei mittleren Werten, sodass die Böden als mäßig wechselfeucht (S3) bis feucht (gS3) eingestuft werden. Sie sind empfindlich gegenüber Verdichtungen und Erosion. Die Bodenwertzahlen liegen mit 45- 65 Bodenpunkten in einem mittleren Bereich (IMA GDI.NRW 2019).

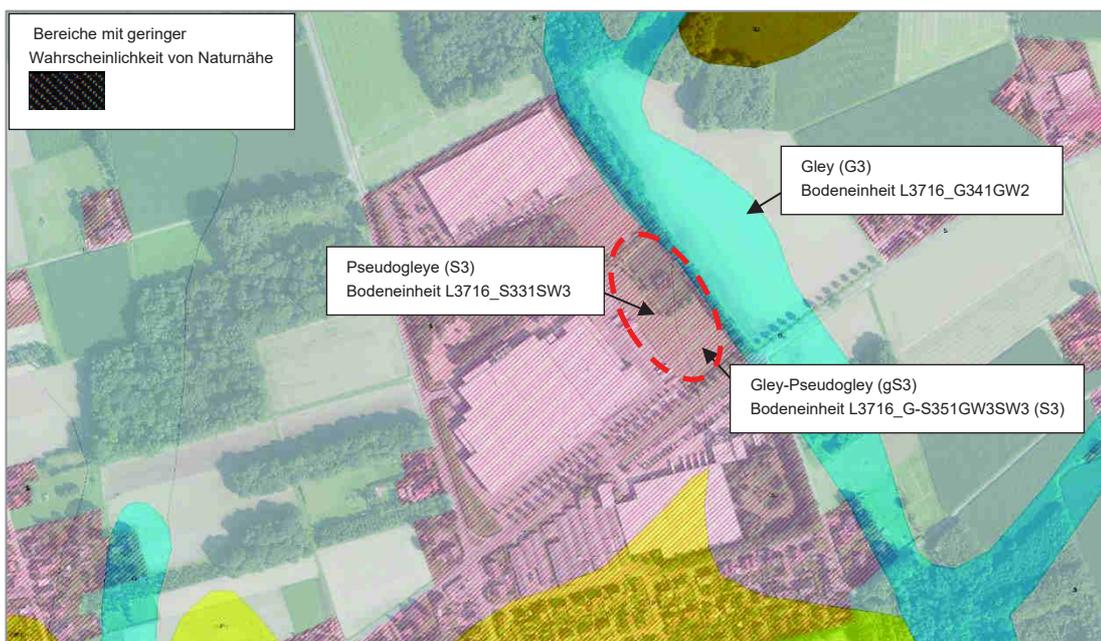


Abb. 8 Ausschnitt aus der Bodenkarte (IMA GDI.NRW 2019) im Bereich der Planungen (rote Grenze), unmaßstäblich

Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung schutzwürdiger Boden- und Bodenteilfunktionen liegen nicht vor. Auch wird die Naturnähe der Böden innerhalb der Planflächen (siehe Abb. 8) aufgrund örtlich realisierten Bebauungen und den erfolgten Bodenbewegungen einschließlich der Anlage eines RRB insgesamt mit einer „geringen Wahrscheinlichkeit“ eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2019). Nach Informationen der Firma Strunk GmbH (Email vom 19.11.2019)

wurde damals der Bodenaushub aus dem Rückhaltebecken in den umliegenden Maßnahmenflächen südlich und westlich der RRB aufgefüllt (ca. 1,0 m). Der Bodenaushub aus den damaligen Bauflächen wurde auf dem heute immer noch brach liegenden Flurstück 243 zwischengelagert.

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden sich voraussichtlich die örtlichen Gegebenheiten nicht verändern. Die natürlichen Bodenfunktionen sind am Standort bereits verändert.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenfunktionen als schutzwürdig eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Standort aufgrund der zurückliegenden Bautätigkeiten vor Ort bereits jetzt keine oder nur noch in sehr geringem Maße natürliche Bodenfunktionen aufweist. Dies spiegelt sich auch in den Darstellungen zur Bewertung der „Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ der Karte der „Schutzwürdigkeit der Böden in NRW (3. Auflage) des Geologischen Dienstes wider (siehe Abb. 8).

Dementsprechend führen die mit den Planungen verbundenen Gewerbeflächenentwicklungen zwar zu Flächenversiegelungen, die mit einem Verlust jeglicher Bodenfunktionen einhergehen, beschränken sich aber auf Bereiche, die bereits deutlich veränderte Böden zeigen. Eine Betroffenheit von Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung schutzwürdiger Boden- und Bodenteilfunktionen oder auch größeren zusammenhängenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen besteht nicht. Zudem werden die Teilbereiche, die auch zukünftig im FNP und Bebauungsplan für Maßnahmen vorgehalten werden, weiterhin mit der Bestandssituation vergleichbar sein.

Damit sind die vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen für den Belang Boden deutlich relativierbar. Zusätzlich trägt dazu auch bei, dass die extern geplanten Kompensationsmaßnahmen in der Else-Niederung (siehe Kap. 3.5) auf Flurstücken durchgeführt werden, die ebenfalls den Bodentyp Gley-Pseudogley (S5) zeigen (Bodeneinheit L3916_G-S523GW4SW3). Den heute ackerbaulich genutzten Flächen wird jedoch noch eine „Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ zugeschrieben (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2019). Die geplante Nutzungsextensivierung der Flächen wird den örtlichen Böden zusätzlich zu Gute kommen, sodass die Maßnahmen gerade auch im Hinblick auf den Belang Boden eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme im Kontext zu den vorliegenden Planungen abbilden.

Unabhängig davon wird zur weiteren Minimierung möglicher nachteiliger Auswirkungen für den Belang bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von erforderlichen Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“). Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.

Bei Anzeichen, die auf Kontaminationen oder erdgeschichtliche Besonderheiten schließen lassen, sind die Arbeiten gemäß Landesbodenschutzgesetz NRW und Denkmalschutzgesetz NRW umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt. Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Vorhabenbereich und dessen näheren Umfeld sind weder Trinkwasser- noch Heilquellenschutzgebiete vorhanden. Gleiches gilt für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (MKULNV NRW 2019).

In Bezug auf das Grundwasser liegen die Planflächen im Bereich des Grundwasserkörpers „Nördliche Herforder Mulde“ (EU-Code: DE_GB_DENW_4_2320)“. Dieser weist nach Angaben des Grundwasserkörpersteckbriefs (Stand 2016) sowohl einen guten chemischen, als auch einen guten mengenmäßigen Zustand auf (MKULNV NRW 2019).

Insgesamt wurden die Planflächen einschließlich der natürlicherweise bestehenden Bodenbeschaffenheiten im Zuge der innerhalb des Bebauungsplans Nr. 15 realisierten Bauungen bereits deutlich verändert. Aktuelle Bodenproben ergaben vor Ort eine grundsätzliche Versickerungseignung des Standorts (ERDBAULABOR SCHEMM GBMH 2019, S. 11.).

Als Oberflächengewässer ist innerhalb der Planflächen das bestehende, künstlich geschaffene Regenrückhaltebecken zu nennen, das als bedingt naturnahes, technisches Bauwerk konzipiert und genehmigt wurde und der betrieblichen Abwasserbeseitigung der Firma Ballerina-Küchen dient. Unmittelbar östlich der für die vorliegenden Planungen abgegrenzten Geltungsbereiche verläuft zudem der Bruchbach, der im nördlich der Gewerbeflächen gelegenen Wald entspringt. Da der Bachlauf kein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der EU-WRRL darstellt, liegen keine speziell zu berücksichtigenden Vorgaben aus Bewirtschaftungsplänen oder spezielle Maßnahmen im Sinne der EU-WRRL vor (MKULNV NRW 2019), die im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen wären. Unabhängig davon gilt das Verschlechterungsgebot der WRRL für alle oberirdischen Gewässer und Grundwasserkörper.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden sich voraussichtlich die örtlichen Gegebenheiten für den Belang Wasser nicht verändern. Die Entwässerung würde analog zum Bestand erfolgen. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, des Grundwasserkörpers oder Oberflächengewässern sind nicht zu erwarten. Neuanlagen von Oberflächengewässern sind im Plangebiet ebenfalls nicht absehbar.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Vorhabenbedingt sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen festgesetzter Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Auch im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ sind im Vergleich zur Bestandsituation durch die arrondierenden Planungen mit einer max. Nettoneuversiegelung von ca. 7.000 m² (siehe 3.4) im Bereich bereits veränderter und durch frühere Baumaßnahmen z. T. verdichteter Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Eine unmittelbare Betroffenheit von Gewässern - und insbesondere berichtspflichtigen Gewässern im Sinne der EU-WRRL – besteht durch die Planungen nicht. Das im Plangebiet gelegene, künstlich geschaffene RRB wird analog zur Ausgangssituation auch weiterhin auf FNP-Ebene und im Bebauungsplan durch die Darstellung /Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft abgedeckt. Darüber wird abgesichert, dass das Regenrückhaltebecken einschließlich der angrenzenden Gehölze erhalten wird.

Das Becken wurde damals nach Angaben der Firma Strunk GmbH (Email vom 19.11.2019) ausreichend dimensioniert, sodass die mit den vorliegenden Planungen bewirkten Gewerbeflächenerweiterungen analog zur Bestandssituation der umliegenden Gewerbeflächen der Regenwasserrückhaltung dienen werden. Das Regenwasser soll über den Abwasserschieber AR222 in das RRH-Becken geleitet werden. Die anschließende Einleitung in den Bruchbach ist seinerzeit für die Gesamtbebauung der Grundstücke ausgelegt worden (54.01.02 HF DIR.19 IGL). Erheblich nachteilige Veränderungen für den angrenzenden Bruchbach sind dadurch nicht erkennbar. Zudem werden durch die Maßnahmenflächen die östlichen Randbereiche des Plangebiets auf einer Breite von mind. 20 m von Bebauung freigehalten, sodass ausreichend Abstandflächen zum Gewässer eingehalten werden.

Die Menge an anfallendem Schmutzwasser wird hingegen nach Angaben der Firma Strunk GmbH (Email vom 19.11.2019) durch die vorliegenden Erweiterungsplanungen von Gewerbeflächen nur geringfügig steigen. Analog zur Bestandssituation ist vorgesehen, das Wasser der Flächen in die Druckrohrleitung der Gemeinde Rödinghausen in der Straße „In der Lage“ (54.01.02 HF INDIR.18 IGL) abzuführen. Zurzeit wird die Kanalnetzanzeige neu erstellt.

Im Bedarfsfall anfallendes Löschwasser von Werk II der Firma Ballerina-Küchen wird im Bereich der Aufliegerstellplätze über Schließen des Absperrschiebers AR222 zurückgehalten. Die neuen RW-Leitungen der geplanten Bebauung laufen auch über den AR222. Somit kann auch hier ggf. Löschwasser zurückgehalten werden (Email Firma Strunk GmbH vom 19.11.2019).

Damit können in der Summe erhebliche Beeinträchtigungen für den Belang Wasser durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Überörtlich betrachtet liegt Nordrhein-Westfalen in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorwiegend westlichen Winde bedingen ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die jährlichen Durchschnittstemperaturen liegen vor Ort bei ca. 9,6°C, Niederschlagsmengen bei rund 807 mm pro Jahr. Die Sonnenscheindauer beläuft sich auf ca. 1.523 Stunden pro Jahr (LANUV NRW 2019c).

Bezogen auf die örtlichen geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen.

Vor diesem Hintergrund haben die im Wesentlichen durch Schnittrasen, Gehölze und ein Regenwasserrückhaltebecken geprägten und bisher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehenen Flächen keine negativen Wirkungen auf das örtliche Kleinklima. Kleinräumig sind diese als Kaltluftentstehungsflächen einzustufen. Angesichts ihrer östlichen Lage zu vorhandenen Gewerbeflächen, die sich aufgrund des hohen Versiegelungsgrads tagsüber schnell aufheizen, nachts langsam abkühlen und sich insgesamt auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung eher negativ auswirken, übernehmen diese jedoch auch keine besondere klimatische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden „Lastflächen“. Mögliche Kaltluftströmungen werden nicht nur wegen der von der Hauptwindrichtung abgewandten Lage zu diesen „Wärmeinseln“ gehemmt, sondern auch aufgrund des relativ ebenen Geländes und den zum Freiraum hin angelegten, leicht aufgewallten Gehölzpflanzungen. Durch den im nördlichen und westlichen Umfeld an die örtlichen Siedlungs- und Gewerbeflächen unmittelbar

angrenzenden Freiraum (siehe Abb. 9) besteht aber trotzdem eine gute Grundversorgung des Gesamtraums mit Kalt- / Frischluft.

Erhebliche Vorbelastungen durch lufthygienische Schadstoffbelastungen (Gewerbetätigkeiten, Verkehrsemissionen etc.) sind nicht bekannt.



Abb. 9 Lage der Planflächen (schwarze Linie) im Luftbild (Rasterdaten NRW – OpenData, Bildflug 2017), unmaßstäblich

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Auch bei einem Nachbessern, der laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 (Ursprungsplan) innerhalb der Änderungsbereiche vorgesehenen, z. T. noch nicht vorgenommenen Anpflanzungen, würde sich die Bedeutung der Flächen für die Umweltbelange Klima und Luft nicht wesentlich verändern. Neubebauungen sind nicht zu erwarten.

Wie sich die allgemeine Klimasituation in Europa, Deutschland oder auch konkret innerhalb von Rödinghausen entwickeln wird, ist angesichts des zwar in Ansätzen bereits erkennbaren, aber nur allgemein prognostizierbaren Klimawandels kaum vorherzusagen. Schon heute zeigt sich jedoch im Bereich um Rödinghausen ein Anstieg der mittleren Lufttemperatur um 0,7°C im Vergleich des Bemessungszeitraum der Jahre 1981 - 2010 zu den Jahren 1951 - 1980. Die Summe der Niederschläge nahm in dieser Zeit um 43 ml zu (LANUV NRW 2019c).

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Der dauerhafte Verlust von Freiflächen und damit die Verkleinerung von Kaltluftentstehungsflächen, wie sie durch die vorliegenden Planungen zur Erweiterung von gewerblichen Nutzungen vorbereitet wird, führt grundsätzlich zu gewissen Veränderung für das lokale Kleinklima.

Im Hinblick auf die Kulissen der geplanten Änderungsbereiche (ca. 1,64 ha (B-Plan) bzw. 1,4 ha (FNP)) werden jedoch nur relativ kleinräumig Flächen beansprucht. Auch handelt es sich dabei nicht um Flächen mit besonders hervorzuhebenden Funktionen für die Belange Klima und Luft. Zusätzlich ist zu relativieren, dass fast alle innerhalb der Änderungsbereiche vorhandenen Gehölze sowie das bestehende RRB erhalten werden. Im Rahmen der vorliegenden Planungen werden die Strukturen durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen planungsrechtlich abgesichert. Ergänzend dazu sind innerhalb der neu abgegrenzten Maßnahmenflächen Ergänzungspflanzungen mit standortheimischen Gehölzen (z. B. Feldahorn, Hartriegel, Hainbuche, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose etc.) in den noch verbliebenen Freiflächen im Südosten vorzunehmen. Mittels dieser wird die entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze von Bebauung freizuhaltende „Grünachse“ nicht nur in Bezug auf die abschirmende Wirkung (Landschaft) und die ökologische Wertigkeit (Tiere, Pflanzen, Biotopverbund etc.), sondern auch als Kaltluftschneise gestärkt.

Bezüglich gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf das Schutzgut auswirken könnten (z. B. Luftschadstoffe), sind im Weiteren die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen auszuschließen. Angesichts der überwiegend geplanten Gewerbeflächennutzung für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude sind diesbezüglich jedoch keine Risiken zu erwarten. Unabhängig davon können im Analogieschluss zu den vorhandenen Betriebstätigkeiten der Firma Ballerina-Küchen auch sonst erhebliche Belastungen und negative Veränderung durch die vorgesehenen Erweiterungsplanungen ausgeschlossen werden. Erheblich emittierende Schadstoffausbreitungen sind nicht bekannt.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. auf Ebene der Bauleitplanung keine abschließenden, differenzierten Auswirkungsprognosen getroffen werden. Details sind im Rahmen der späteren Baugenehmigungen zu regeln. Grundsätzlich werden im Bebauungsplan die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) oder auch die Umsetzung von Dachbegrünung zugelassen. Die jeweiligen Anforderungen an die Anlagen (Höhe, Ausrichtung zum Dach etc.) werden entsprechend festgesetzt.

Auch erfolgt für die vorgesehenen Stellplatzanlagen ein Pflanzgebot gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB von jeweils 1 standortheimischen Laubbaum (z. B. Hainbuche, Bergahorn etc.) je angefangene 4 Stellplätze.

Damit sind in der Summe durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umweltbelange Klima und Luft zu erwarten.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Der Standort ist durch die anteilige Funktion als Fläche für die Regenwasserrückhaltung, den unmittelbar angrenzenden Gewerbenutzungen und der südlich gelegenen Bruchstraße schon heute in den im Zusammenhang bebauten Siedlungsraum eingebunden und dem offenen Landschaftsraum entzogen. Den Übergang zwischen Freiraum und Siedlungsbereichen markieren im Wesentlichen die im östlichen Randbereiche der Planflächen bestehenden Gehölze, die eine deutliche lineare Zäsur bilden. Die Anpflanzungen in Form eines frei wachsenden Gehölzstreifens zeigen nach aktueller Einmessung (Stand: 10.09.2019) eine Baumkronenhöhe bis zu 108,72 m über Normal Null (üNN). Das Höhenniveau der Planflächen selbst ist fast eben (leicht variierend zwischen ca. 91,5 - 94 m üNN). Die Attika der westlich der Änderungsbereiche gelegenen Halle wurde mit ca. 104 m üNN eingemessen, sodass sich eine Gebäudehöhe von rund 10 m ergibt.

Laut rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ (Ursprungsplan) sind die max. zulässigen Gebäudehöhen innerhalb der an die Änderungsbereiche angrenzenden Gewerbeflächen mit 8 m üNN festgesetzt. Für die nördlichen angrenzenden Gewerbeflächen im Bereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 15 liegen die max. zulässigen Gebäudehöhen 10 m. Zusätzlich wurden hier Ausnahmeregelungen für einzelne betriebsbedingte Anlagen (z. B. Be- und Entlüftung) festgesetzt, Außerdem dürfen ausnahmsweise Verwaltungsgebäude auf max. 10 % der Grundstücksfläche mit einer max. Höhe von 15 m errichtet werden. Für die westlichen Gewerbeflächen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 wurden ebenfalls Gebäudehöhen von max. 10 m festgesetzt. Auch die Ausnahmeregelungen für einzelne betriebsbedingte Anlagen (z. B. Be- und Entlüftung) wurden in diesen Plan mit aufgenommen.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Allerdings würde der schon vorhandene Baumbestand vorhabenunabhängig in den nächsten Jahren weiterwachsen, sodass die bereits bestehende und mittels der Maßnahme angestrebte abschirmende Wirkung für die Gewerbehallen in Richtung Freiraum weiter gestärkt werden wird. Zusätzlich würden diese durch weitere Anpflanzungen gestärkt, wenn die laut Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 15 (Ursprungsplan) vorgesehenen, z. T. noch nicht vorgenommenen Anpflanzungen nachgebessert würden.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Insgesamt hat die Weiterentwicklung von Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen, wie sie durch die vorliegenden Planungen vorbereitet wird, generell den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge. Bedingt durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen und die enge Anbindung an vorhandene Bebauungen bzw. Gewebennutzungen ist der Standort jedoch bereits vorgeprägt. Die überwiegend für Maßnahmen vorgehaltenen Planflächen liegen im Übergangsbereich zwischen den westlich und nördlich angrenzenden Gewerbeflächen und dem östlich beginnenden Freiraum. Angesichts der deutlichen Zäsur durch den im Randbereich der abgrenzten Geltungsbereiche bestehenden Gehölzstreifen, der auch im Zuge der Vorhabenrealisierung weiterhin gesichert werden soll, können die davon westlich vorgesehenen Gewerbeentwicklungen gewissermaßen als „Flächenarrondierung“ gesehen werden. Sie beziehen sich auf Flächen, die von Gewerbeflächen und der Bruchstraße umgeben werden und keine landschaftsbildprägenden Funktionen übernehmen. Die vorliegenden Planungen sind damit grundsätzlich einer gewerblichen Neuansiedlung bzw. einer größeren Freiflächeninanspruchnahme im Freiraum vorzuziehen.

Möglicher Konflikte durch Neubauten werden durch die bestandsorientierten Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzungen einschließlich Begrenzung der GRZ, Gebäudehöhen etc. reduziert. Zudem wird durch die ergänzende Darstellung und Festsetzung von Maßnahmenflächen in Richtung Freiraum (Breite mind. 20 m) die möglichst landschaftsgerechte Einbindung neu entstehender Gebäudekörper weiterhin gegeben sein. Da die maximalen Gebäudehöhen mit 109 m üNN festgesetzt werden (entspricht einer max. Gebäudehöhe bis zu rund 15 m), wird die Wirkung die Außenwirkung der örtlichen Gewerbeflächen in Richtung Freiraum – gerade auch unter der Berücksichtigung, dass die heute z. T. schon bestehenden Baumkronenhöhe von 15 m weiter wachsen wird - mit der Bestandssituation vergleichbar sein. Zusätzlich werden die im Südosten der zukünftigen Maßnahmenflächen vorzusehenden Ergänzungspflanzungen die von Bebauung freizuhaltende „Grünachse“ weiter stärken.

Unabhängig davon wirkt sich positiv aus, dass für die Realisierung der geplanten Gewerbeflächen keine neuen Erschließungswege benötigt werden. Die Mitnutzung bestehender Straßenanbindungen gewährleistet, dass in diesem Zusammenhang keine additiven Veränderungen und Beeinträchtigungen für die Landschaft und den Raum entstehen werden. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen. Dementsprechend können die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten so reduziert werden, dass im Vergleich zur Bestandssituation keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Eine Zersiedelung des Raums durch die Planungen ist auszuschließen.

Weitere positive Effekte können im Zuge der Gestaltung von Fassaden, der Gewerbeflächenbegrünung etc. bewirkt werden, wie sie u. a. durch die gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Stellplatzbegrünung mit jeweils 1 standortheimischen Laubbaum (z. B. Hainbuche, Bergahorn etc.) je angefangene 4 Stellplätze unterstützt wird.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basiszenario)

Großräumig liegt das Planungsgebiet in der großflächig abgegrenzten Kulturlandschaft Nr. 3 „Ravensberger Land“. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sind vor Ort nicht abgegrenzt und auch bedeutsame Kulturgüter mit Raumwirkung liegen nicht vor (LWL 2017).

Vorkommen archäologischer Besonderheiten oder von Bau- und Bodendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Standortgebundene Bodenressourcen, Vorrangflächen, Fernleitungen etc. liegen ebenfalls nicht vor. Nördlich der Gewerbeflächen, die über den Bebauungsplan Nr. 15 und seiner Änderungsbereiche abgedeckt werden, sind die Flächen jedoch als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich mit der Bezeichnung „Rödinghausen - Westkilver - Bruchmühlen (K 3.06)“ eingestuft (siehe Abb. 10).

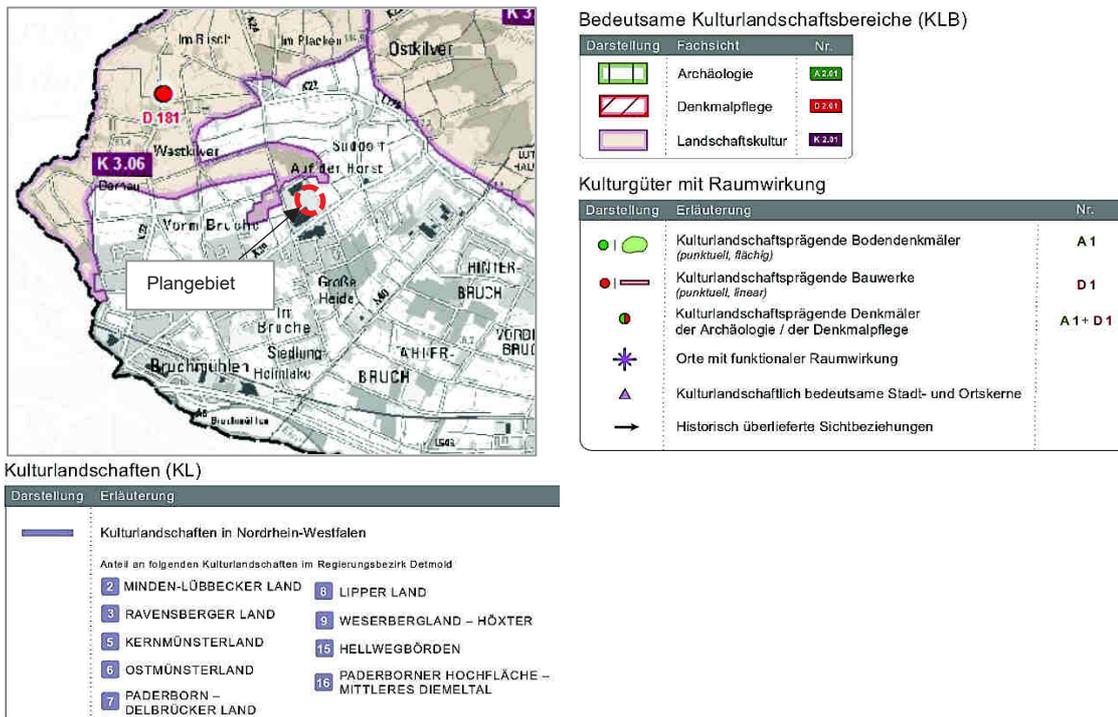


Abb. 10 Ausschnitt aus Karte I des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ für den Regierungsbezirk Detmold (LWL 2017), unmaßstäblich

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorliegenden Verhältnisse unverändert bleiben. Angesichts der schon heute fehlenden Bedeutung der unmittelbaren Planflächen für Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Veränderungen zu erwarten.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bestandssituation und fehlenden Bedeutung der unmittelbaren Planflächen für die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die mit den Planungen verfolgten städtebaulichen Ziele keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen erfolgen.

Sofern trotzdem im Rahmen von späteren Bodenarbeiten Anzeichen auf kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) vorliegen, sind diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. Die Entdeckung ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb der Änderungsbereiche aufgrund der engen Anbindung an bestehende Gewerbeflächen und Straßen schon vorbelastet und in gewisser Weise gestört ist. Zusätzlich tragen dazu auch die heute anteilig bestehende Funktion der Flächen für die Regenwasserrückhaltung mit einem genehmigten technischen und nur bedingt naturnahen Gewässer sowie die im Rahmen von umliegend vorgenommenen Bautätigkeiten erfolgten Bodenbewegungen bei.

Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanverfahren verursacht, die sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetzen zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.). Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Dabei sind für die vorliegenden Planungen keine Hinweise auf besondere kumulative und/oder synergetische Auswirkungen bekannt. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden dazu ebenfalls keine Informationen vorgebracht. In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich bestehen derzeit keine Planungen, von denen kumulative und/oder synergetische Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange zu erwarten wären.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ getroffenen Festsetzungen bzw. im Rahmen der 51. FNP-Änderung erfolgenden Darstellungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Ebenen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf die flächenbezogenen Maßnahmen und Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans. Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005/Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- Schadloسة Abführung anfallenden Oberflächenwassers

- Bepflanzung unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten, heimischen Gehölzen
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 festgesetzt werden, sowohl der landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung der Planflächen, als auch der Sicherung von ökologisch höherwertigeren Strukturen und Flächen für die Regenrückhaltung. Gleichzeitig tragen sie auch zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für die verschiedenen Umweltbelange wie z. B. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft oder auch den Biotopverbund bei und wirken sich anteilig positiv auf die Kompensationsflächenermittlung/Eingriffsbilanzierung aus (siehe Kap. 3.4). Die verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Wesentliche Zielsetzung der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist eine an das Umfeld angepasste arrondierende Erweiterung von Gewerbeflächen für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude für die örtliche Firma Ballerina-Küchen. Bzgl. dieser wirkt sich die für die Gewerbeflächen vorgesehenen Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung in Kombination mit den anteiligen Maßnahmenflächen gewissermaßen eingriffsbzw. konfliktmindernd auf sämtliche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange aus. Sie tragen dazu bei, dass den mit den Planungen ermöglichten Entwicklungen und Bebauungen ein an die umliegenden Nutzungen angepasster „Rahmen“ gegeben wird. Sie treffen klare Regelungen, welche Nutzungen vor Ort zulässig sind.

Zusätzlich grenzen die für die Flächen festgesetzte GRZ von 0,8 und max. Gebäudehöhen von 15 m die gewerblichen Nutzungen weiter ein. Im Zusammenspiel mit den im Übergang zur freien Landschaft weiterhin auf einer Breite von mind. 20 m festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden darüber insbesondere vorhabenbedingte Konflikte für die Belange Fläche und Boden sowie Landschaft gemindert. Gleichmaßen werden über die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen nicht nur die vor Ort bestehenden ökologisch höherwertigeren Gehölze für Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt sowie den Biotopverbund gesichert, sondern auch Funktionsflächen für die Regenrückhaltung. Damit wirken sich diese auch positiv bzw. konfliktmindernd auf die Belange Wasser, Klima und Luft einschließlich Wechselwirkungen aus. Gestärkt werden diese durch Ergänzungspflanzungen mit standortheimischen Gehölzen (z. B. Feldahorn, Hartriegel, Hainbuche, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose etc.) in den im Südosten noch verbliebenen

Freiflächen. Sinngemäß sind für gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffenen Festsetzungen folgende Maßnahmendetails zu berücksichtigen.

„Die innerhalb der Flächen vorhandenen Gehölze sowie die bestehende bedingte Naturnähe des Regenrückhaltebeckens sind dauerhaft zu sichern. Zusätzlich sind die im Südosten verbliebenen Freiflächen sach- und fachgerecht mit standortheimischen Gehölzen (Feldahorn, Hartriegel, Hainbuche, Eberesche, Haselnuss, Vogelkirsche, Kornelkirsche, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) dazu bepflanzen. Die Pflanzung erfolgt im Dreiecksverband, Pflanzabstand 1,00 - 1,50 m, Mindestpflanzqualität 2 x verpflanzte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm. In den ersten Jahren sind die Gehölze wirksam vor Verbiss zu schützen (Wildschutzzaun oder Einzelschutz, z. B. Drahtmanschette / Tubex). Ein Rückbau der Schutzvorrichtungen ist in Abhängigkeit der Wüchsigkeit vorzunehmen. Die dauerhafte und fachgerechte Pflege der Kompensationspflanzung ist zu gewährleisten.“

Ergänzend dazu führen auch die über den Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben für die Begrünung von Stellplatzanlagen mit jeweils 1 standortheimischen Laubbaum (z. B. Hainbuche, Bergahorn etc.) je angefangene 4 Stellplätze im Sinne § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen (Details siehe Bebauungsplan).

Darüber hinaus kann durch die Festsetzung zur Gliederung der Gewerbeflächen durch Emissionskontingente sichergestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Vorbelastungen an den für die Planungen maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung des Geltungsbereichs gesundes Wohnen im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden in Ergänzung zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplans weitere Hinweise genannt, die inhaltlich bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus

Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.

- Zum Ausschluss von erheblichen Störungen und baubedingten Tötungsrisiken im Sinne des § 44 BNatSchG sind additive Störungen durch Licht zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich - insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen - auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ggf. auch andere Maßnahmen, wie z. B. ein Abdimmen von Lampen oder auch ein zwischenzeitliches Abschalten infrage.
- Zum Ausschluss von erheblichen Störungen und baubedingten Tötungsrisiken im Sinne des § 44 BNatSchG sind in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September möglichst auszuschließen bzw. sind sie auf Maßnahmen zu reduzieren, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Allgemeine Hinweise:

Über den Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmenflächen und Plantagen etc. sind fach- und sachgerecht zeitnah mit der Realisierung der Baumaßnahmen innerhalb der Planflächen (spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen) umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern.

Die abschließende Artenauswahl, anteilmäßige Zusammensetzung, Auswahl der Qualitäten etc. erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. Orientierungsgebend gilt für Heister und Sträucher ein mittlerer Pflanzabstand von 1,00 - 1,50 m zueinander. Heister sind mit je einem Baumpfahl zu befestigen. Die Gehölze sind in den ersten Jahren mit einem Verbisschutz zu versehen. Für Anpflanzung von Einzel- und Straßenbäumen sind vorbereitende bodenverbessernde Maßnahmen in Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum zu berücksichtigen. Die Hochstämme sind anfänglich zu befestigen und dauerhaft zu sichern. Für Einsaaten sind artenreiche, an den Standort angepasste Wiesenmischung aus zertifiziertem Wildpflanzensaatgut aus gebietseigener Herkunft zu verwenden (Regiosaatgut).



3.4 Berechnung des Kompensationsbedarfs/Eingriffsbilanzierung

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist unter Einbezug der durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 getroffenen Festsetzungen eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diese gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008). Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit (öW) des vorhandenen Ist-Zustands mit der Biotoptypwertigkeit der Planungssituation vor. Dabei werden aufgrund der bereits bestehenden rechtskräftigen Festsetzungen innerhalb des Plangebiets als Ist-Zustand die rechtskräftigen flächenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 (Ursprungsplan) angesetzt. Die Planung bilden die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans (Stand vom 12.11.2019).

Beide „Situationen“ werden in Anlage 2 abgebildet. Ergänzend dazu zeigen die nachstehenden Tabellen die aktuellen und zukünftigen Flächenverteilungen (m²) sowie die dafür in Anlehnung an die genannte Arbeitshilfe vergebenen ökologischen Wertigkeiten (öW).

Dabei wird der „Bestand“ in Anlehnung an die Maßnahmenziele der rechtskräftigen Festsetzungen in weiten Teilen mit einem höheren Wert angesetzt, als er in der örtlichen Ausprägung aktuell gegeben ist (siehe Kap. 2.3.2.1). Das Maßnahmenziel war eine Bepflanzung mit bodenständigen Arten des Eichen-Hainbuchenwalds (ca. 5.450 m²) mit randlicher 5-reihiger Waldmantelpflanzung (ca. 3.530 m²) und Auflockerungen im Osten zum angrenzenden Gewässerlauf (ca. 320 m² punktuelle strauchbetonte Gehölzpflanzungen). Zusätzlich war die Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (ca. 1.000 m²) zulässig. Verbleibende Flächen (ca. 5.850 m²) sollten unter der Einbindung von 6 Eichen der natürlichen Sukzession überlassen werden (BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER 1997).

Dementsprechend wird für die Flächen in Anlehnung an die zu Grunde gelegte Arbeitshilfe ein einheitlicher, relativ hoher „Mischwert“ angesetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass das heute innerhalb der Flächen bestehende RRB abweichend von dem für den Bereich formulierten Maßnahmenziel ein größeres und nur bedingt naturnahes Gewässer genehmigt wurde. Für diese Flächenanteile wird im Bestand ein Wert von 5 öW/m² angesetzt. Gleicher Wert wird für die Planung vergeben, da für das RRB keine Veränderungen zu erwarten sind.

Übrige Flächenanteile werden hingegen unter Berücksichtigung des genannten Maßnahmenziels mit 1 öW/m² höher angesetzt. Damit fließen sie mit einem einheitlichen Wert von 6 öW/m² in die Bilanz für die Bestandssituation ein. Die zeitliche Verzögerung der

ursprünglich hier angestrebten Kompensationswirkungen wird aufgrund der in weiten Teilen bisher nicht erfolgten Realisierung der vorgesehenen Maßnahmenziele durch einen gutachtlich festgelegten Aufschlag berücksichtigt. Dieser führt dazu dass die Flächen im Bestand mit 7 öW/m² in die Berechnungen einfließen. In der Planung fließen die im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 davon anteilig gesicherten Flächen (ohne RRB) hingegen nur mit dem reduzierten Wert von 6 öW/m² in die Bilanz ein.

Im Ergebnis kann mittels der genannten Wertzuweisungen und -differenzierungen in den nachstehenden Berechnungen sowohl der beschriebenen zeitlichen Verzögerung der Kompensationsleistung, als auch der anteilig abweichend vom Maßnahmenziel erfolgten wasserrechtlichen Genehmigungen aus gutachterlicher Sicht ausreichend Rechnung getragen werden.

Tab. 2 Flächenverteilung/-wertigkeit des Bestands gem. Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plans Nr. 15 (Ursprungsplan)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
1	1.1	Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO, GRZ 0,8 (versiegelter Anteil von 80%)	740	0	1,0	0	0
	7	Maßnahmenfläche "Biotopkomplex"					
2	7.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Maßnahmenziel laut Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 15 (Ursprungsplan): Bepflanzung mit bodenständigen Arten des Eichen-Hainbuchenwalds mit randlicher 5-reihiger Waldmantelpflanzung und Auflockerungen im Osten zum angrenzenden Gewässerlauf. Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens (1.000m ²), natürliche Sukzessionsflächen und 6 Eichen.)	11.530	7	1,0	7	80.710
	9	Maßnahmenfläche "Regenwasserrückhaltebecken"					
3	7.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächenanteil mit dem abweichend vom genannten Maßnahmenziel des Grünordnungsplans zum B-Plan Nr. 15 (Ursprungsplan) genehmigten RRB (technisches Bauwerk, bedingt naturnah) und randlichen heimischen Gehölzen)	4.130	5	1,0	5	20.650
Summe							101.360

Tab. 3 Flächenverteilung/-wertigkeit der Planung gem. den Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 15 (Entwurfsstand: 12.11.2019)

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)	
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen						
1	1.1	Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO, GRZ 0,8 (versiegelter Anteil von 80%)	7.760	0	1,0	0	0	
	4	Grünflächen, Gärten						
2	4.5	Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO, GRZ 0,8 (unversiegelter Anteil von 20%)	1.940	2	1,0	2	3.880	
	7	Maßnahmenfläche "Biotopkomplex"						
3	7.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (<u>Maßnahmenziel</u> : Erhalt und Ergänzung bestehender Anpflanzung im Übergang zur freien Landschaft)	2.570	6	1,0	6	15.420	
	9	Maßnahmenfläche "Regenwasserrückhaltebecken"						
4	7.4	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (<u>Flächenanteil mit dem genehmigten RRB (technisches Bauwerk, bedingt naturnah) und randlichen heimischen Gehölzen</u>) (Planung ↔ Bestand)	4.130	5	1,0	5	20.650	
Summe							39.950	

Bei einer Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten von Bestand (Tab. 2) und Planung (Tab. 3) zeigt sich, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans ein ökologischer Wertverlust (Kompensationsbedarf) in Höhe von 61.410 öW entsteht (siehe Tab. 4).

Tab. 4 Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeiten (öW) von Bestand und Planung

Gesamtwert Bestand in öW	Gesamtwert Planung in öW	Ermittelte Wertminderung in öW
101.360	39.950	61.410

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen ermittelten Kompensationsflächenbedarf in Höhe von 61.410 öW (siehe Tab. 4), der nicht innerhalb des Geltungsbereichs für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 beglichen werden kann, gilt es im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzuweisen. Diese sollen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Herford auf Flächen im Stadtgebiet Bünde im Bereich der Gemarkung Ennigloh, Flur 22, Flurstück 16 (6.900 m²) und Flurstück 119 (9.443 m²) umgesetzt werden (Lage siehe Abb. 11). Die Flächen befinden sich im Eigentum der Firma Ballerina-Küchen.

Für die derzeit landwirtschaftlich intensiv durch Acker genutzten Flächen in der Else-Aue, westlich der Straße „Am Karrenbruch“, ist eine flächige Einsaat mit einer auf den Standort abgestimmten Frischwiesensaatgutmischung aus gebietseigener Herkunft (Regiosaatgut) mit einem hohen Kräuteranteil (mind. 30 %) vorgesehen. Zur Sicherstellung der hohen Qualitätsanforderungen gemäß Erhaltungsmischungsverordnung (ErhMiV) ist zertifiziertes Saatgut zu verwenden. Im Weiteren erfolgt eine extensive Nutzung der Grünlandflächen mit mindestens 2 Mahdgängen/Jahr. Der 1. Schnitt ist ab dem 15.06. eines Jahres zulässig, der 2. Schnitt ist nach mind. 10-wöchiger Blühpause durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.

Zusätzlich sind innerhalb des nördlichen Flurstücks Nr. 16 im Abstand von mind. 40 m zur westlichen Flurstücksgrenze 3 Gehölzinseln von jeweils 150 m² anzulegen (Artenauswahl: Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*), Pflanzabstand 1 m x 1 m).

Auf dem südlichen Flurstück Nr. 119 erfolgt die Anpflanzung einer Streuobstwiese mit mind. 20 hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten. Die Anpflanzungen erfolgen im Abstand von mind. 20 m zur westlichen Flurstücksgrenze sowie im Pflanzabstand von 20 m x 20 m zwischen den Bäumen. Es sind ein Pflanzschnitt sowie im Weiteren über mind. 10 Jahre Erziehungsschnitte durchzuführen und die Bäume sind fachgerecht zu befestigen (Holzpfähle, Kokosstrick).

Des Weiteren erfolgt entlang der Straße „Am Karrenbruch“ die Anpflanzung einer Baumreihe (z. B. Eichen) von mind. 10 Hochstämmen im Pflanzabstand von 15 - 20 m.

Insgesamt sind die Maßnahmenflächen dauerhaft zu pflegen. Abgängige Anpflanzungen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

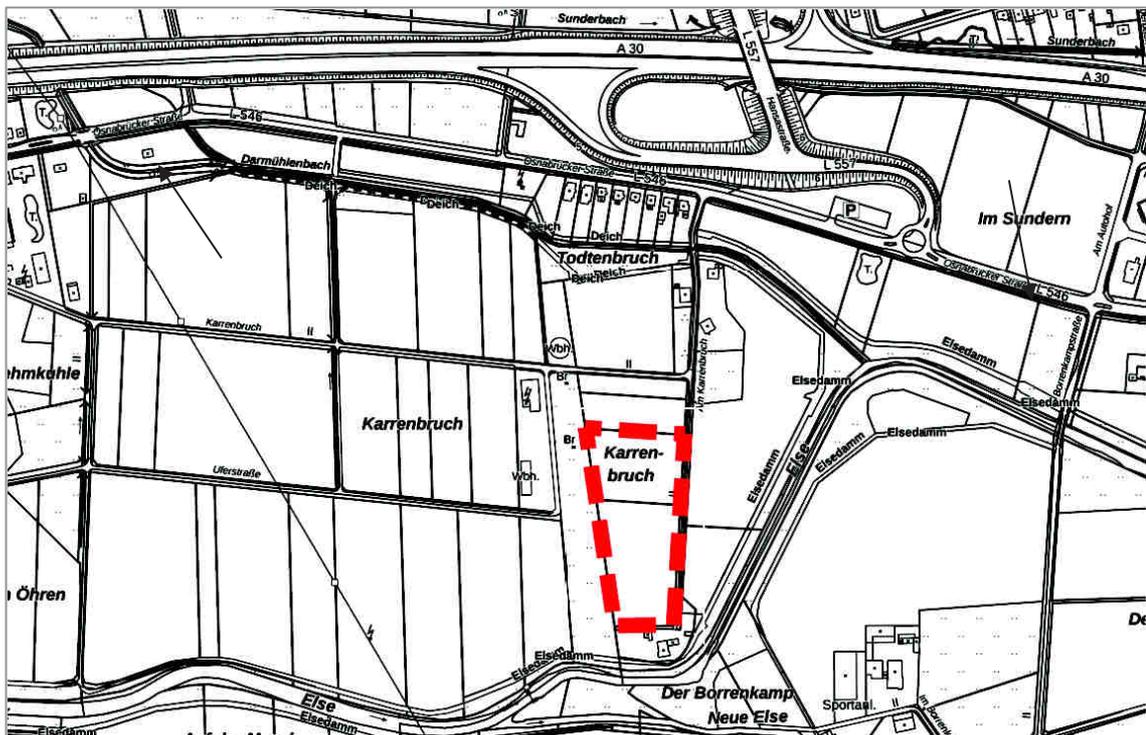


Abb. 11 Abgrenzung der Kompensationsmaßnahmenfläche (rote Linie) für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 (unmaßstäblich)

Die Umsetzung der Maßnahme ist frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Herford abzustimmen und spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen innerhalb des 3. Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ vorzunehmen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die Maßnahmendetails weiter zu konkretisieren sowie die anschließende sach- und fachgerechte Umsetzung zu dokumentieren.

In Anlehnung an das Bewertungsmodell „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) kann durch die Umsetzung der Maßnahme auf den Flächen eine ökologische Wertsteigerung 2 öW/m^2 für Acker angesetzt. In der Planung wird ein Zielwert von 6 öW/m^2 angesetzt, sodass insgesamt eine Aufwertung in Höhe von 65.372 öW erzielt werden kann (siehe Tab. 5). Damit ist ein vollständiger Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfs in Höhe von 61.410 öW (siehe Tab. 4) sichergestellt.

Tab. 5 Kompensationsleistungen / -reserven im Bereich der Maßnahmenflächen „Am Karrenbruch“

1	2	3	4	5	6	7	8
	Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (öW)	Korrekturfaktor	Gesamtwert (öW) (Sp.5x6)	Einzelflächenwert (öW) (Sp.4x7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen					
Bestand	3.1	Acker	16.343	2	1,0	2	32.686
Planung / Maßnahmenziel	3.4	Extensiv genutztes Grünland mit 1-2 Gehölzinseln sowie einer Baumreihe entlang der Straße am Karrenbruch	16.343	6	1,0	6	98.058
Kompensationsleistung							65.372
Verbleibende Kompensationsreserven nach Abzug der Kompensationsbedarfe durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15							
65.372 öW - 61.410 öW							3.962 öW
Umgerechnet in m² (3.962 öW : 4 öW)							991 m²

Zusätzlich ist die Gesamtmaßnahme auch multifunktional für die Belange Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Wechselwirkungen positiv zu werten. Durch die Flächenextensivierung, Anpflanzungen etc. wird es zu einer Verringerung von Stickstoffeinträgen, Pflanzenschutzmitteln, Erosion etc. in den Flächen kommen. Diese Aspekte sind gerade auch im Hinblick auf das örtlich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet „Bünde-Ahle“, das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Darmühlenbach“ sowie die nah gelegenen Flächen des FFH- bzw. Natura 2000-Gebiets Nr. DE-3817-301 „System Else/Werre“ positiv zu werten. Ergänzend wird eine Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen sowie eine für die Else-Niederung typische Grünlandnutzung bewirkt, die sich positiv auf das örtlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiet, die angrenzenden Biotopverbundflächen und das Landschaftsempfinden auswirken werden. Gleichermaßen wird die Gesamtmaßnahme auch dem im südlichen Nahbereich bekannten Steinkauzvorkommen (LANUV NRW 2019b) zu Gute kommen und geeignete Strukturen für neue Nahrungshabitate schaffen.

Darüber hinaus kann im Rahmen der Maßnahmenumsetzung den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG an einen flächensparenden Umgang Rechnung getragen werden. Sie bündeln verschiedene Maßnahmendetails im Bereich der naturschutzfachlich hochwertigen Kulisse der Else-Niederung zu einer hochwertigen Gesamtmaßnahme. Zudem werden die Flächen weiterhin einer gewissen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sodass diese „produktionsintegrierten Maßnahmen“ als agrarstrukturell verträglich eingestuft werden können.

Die nach Abzug dieser Zuordnungen noch verbleibenden „Kompensationsreserven“ (siehe Tab. 5), die nicht für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 benötigt werden, können

für die Abdeckung der noch ausstehenden Kompensationsbedarfe für die beiden Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 15 (einschließlich 1. und 2. Änderung) genutzt werden.



4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Da sich die vorgesehen Gewerbeflächenarrondierung aus den bestehenden Erweiterungsbedarfen der örtlich ansässigen Firma Ballerina-Küchen ableiten, wurde die Alternativenprüfung auf das Umfeld des bestehenden Betriebsgeländes bezogen.

Eine bloße Neuordnung von Betriebsteilen im Bestand zeigte sich im Hinblick auf die gegebenen und für den wirtschaftlichen Fortbestand der Firma erforderlichen Produktionsabläufe bereits im Vorfeld als nicht zielführende Alternative.

Im Weiteren wurde der Prüfung der am Standort bestehenden Möglichkeiten für die Errichtung eines Verwaltungs- und Ausstellungsgebäudes sowie der Schaffung weiterer Stellplätze der Vorzug gegenüber einer Neuansiedlung bzw. einer größeren Freiflächeninanspruchnahme im Freiraum gegeben.

Angesichts bestehender betrieblicher Abläufe, Erschließungsmöglichkeiten, umliegender Nutzungen sowie der naturräumlichen Gegebenheiten zeigten sich die für die vorliegenden Planungen gewählten Erweiterungsflächen als einzig zielführende Option. Der Vorzug der Flächen liegt zum einen in der geeigneten Lage für repräsentative Gebäudeeinheiten (Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude), zum anderen an der möglichen Mitnutzung der Bruchstraße und des vorhandenen RRB. Additive Flächeninanspruchnahmen für neue Infrastrukturen entfallen damit.

Unabhängig davon bleibt in diesem Bereich die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen, die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehenen sind. Im Kontext mit den umliegend angrenzenden Gewerbeflächen bilden diese den Übergangsbereich zu dem davon östlich beginnenden Freiraum. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese arrondierenden Bereiche bereits in die Darstellung „Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB)“ mit einbezogen. Im LEP NRW liegen sie ebenfalls in der Darstellung „Siedlungsraum“, dass im Ergebnis der ersten Stufe der Alternativenprüfung für eine Gewerbeflächenerweiterung innerhalb der GIB-Flächen im Nahbereich der Bruchstraße entschieden wurde.

Bei der vertiefenden Betrachtung wurde abgewogen, wie die erforderliche Gewerbeflächenerweiterung mit dem Schutz des angrenzenden Freiraums konfliktminimiert kombiniert werden kann. Gleichzeitig sollten die Mitnutzung der Bruchstraße und des vorhandenen RRB sichergestellt werden. Im Ergebnis bilden nicht nur die für die Planverfahren abgegrenzten Geltungsbereiche, sondern auch die darin konkretisierten Darstellungen, Inhalte und Flächenfestsetzung die fachlich beste Planungsalternative ab, um die städtebaulichen Zielsetzungen sinnvoll und konfliktminimiert umzusetzen. Neben der optimierten Flächenaus-

nutzung für die Firma Ballerina-Küchen sichern Maßnahmenflächen die klare Zäsur zum Freiraum. Vorhandene Infrastrukturen können weiterhin genutzt werden. Verbleibende entstehende Kompensationserfordernisse werden ausgelagert und in einem bisher noch nicht im Siedlungszusammenhang gelegenen Raum (Else-Niederung) verortet.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange ergänzend benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird den möglichen vorhabenbedingten Konflikten soweit entgegengewirkt, dass bei einer Umsetzung der Planungen den Kompensationserfordernissen im Sinne des § 15 BNatSchG Folge geleistet werden kann.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete³.

In diesem Zusammenhang können im Analogieschluss zu den bereits bestehenden Nutzungen durch die Firma Ballerina-Küchen im Zuge der Umsetzung der vorliegenden Planungen erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden. Aus den bisherigen Betriebstätigkeiten sind keine Hinweise auf „Störfälle“ bekannt. Unabhängig davon liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen (naturgemäß) steigt. Ergänzende Maßnahmen bzw. Festsetzungen für die arrondierenden Planungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich.

³ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Es verbleiben gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets machen zu können.

Unabhängig davon erfolgte im Zuge der Umweltprüfung die Betrachtung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt (Immissionsgutachten, Entwässerungsplanung, Biotop- und Nutzungskartierung etc.). Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten/Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Die Umweltprüfung bezog sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Vorbelastungen sowie das bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 (Ursprungsplan) bestehende Planungsrecht wurden dabei berücksichtigt.

Da die vorliegende Umweltprüfung im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sowohl der vorbereitenden Ebene der Flächennutzungsplanung als auch der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dient, basiert diese schwerpunktmäßig auf

den konkretisierten Planungen / Festsetzungen im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt. Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt.

Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Im Ergebnis wurde ein Kompensationsflächenbedarf in Höhe von 61.410 öW ermittelt. Dem dafür im Sinne des BNatSchG zu erbringenden Nachweis über geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt die Gemeinde Rödinghausen im Bereich der Else-Aue im Stadtgebiet Bünde nach. Auf den Flurstücken Nr. 16 und Nr. 119, Flur 22, Gemarkung Ennigloh, die bis zum Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan im Eigentum der Firma Ballerina-Küchen sein werden, kann mittels der Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und punktuellen Anpflanzungen eine Aufwertung von 65.372 öW erzielt werden. Damit ist ein vollständiger Ausgleich der ermittelten Kompensationsbedarfe möglich. Die nach Abzug dieser Zuordnungen noch verbleibenden „Kompensationsreserven“, die nicht für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 benötigt werden, können für die Abdeckung der noch ausstehenden Kompensationsbedarfe für die beiden Bebauungspläne Nr. 11 und Nr. 15 (einschließlich 1. und 2. Änderung) genutzt werden.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde Rödinghausen. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Die sach- und fachgerechte Umsetzung sowie dauerhafte Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Maßnahmen und Flächen ist zu gewährleisten. Erforderliche Anpflanzungen sind zu dokumentieren und turnusmäßig (nach je ca. 5 -10 Jahre) zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in Bezug auf Schnitt- und Rodungsarbeiten für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG gleichermaßen wie auch des § 39 BNatSchG gelten und zu beachten sind.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Gemeinde Rödinghausen verfolgt mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ einschließlich der 51. FNP-Änderung das städtebauliche Ziel, arrondierende Gewerbeflächen zu schaffen, die der standortsichernden Erweiterung der örtlich ansässigen Firma Ballerina-Küchen dienen. Geplant ist, die neuen Flächen im Wesentlichen für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude zu nutzen. Ergänzend werden Bereiche für Stellplätze vorgehalten. Zulässige Bebauungen, Gebäudehöhen etc. orientieren sich dabei am umliegenden Bestand. Zusätzlich sollen vorhandene Entwässerungseinrichtungen weiterhin mitgenutzt werden und eine Erschließung über die südlich angrenzende Bruchstraße erfolgen.

Nördlich und westlich der Änderungsbereiche sind gemäß den Darstellungen und Festsetzungen von FNP und Bebauungsplan bereits Flächen für gewerbliche Nutzungen vorhanden. Östlich verläuft der Bruchbach entlang der Plangrenzen, an den sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen anschließen. Südlich der Bruchstraße schließen ebenfalls gewerbliche Nutzungen an.

Der Geltungsbereich für das FNP-Änderungsverfahren orientiert sich an den Grenzen der heute bestehenden Darstellungen und umfasst eine Gesamtfläche von rund 1,4 ha. Der Geltungsbereich für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 ist mit rund 1,64 ha geringfügig größer und orientiert sich an den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde werden die Flächen der 51. FNP-Änderung derzeit flächendeckend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Zukünftig ist überwiegend eine Darstellung von Gewerblicher Baufläche (G) sowie im östlichen Randbereich weiterhin von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant.

Im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 15 (Ursprungsplan) werden die Planflächen ebenfalls überwiegend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zusätzlich wird im westlichen Randbereich eine Teilfläche mit in den Änderungsbereich einbezogen, die bereits heute als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt ist, jedoch außerhalb der Baugrenzen liegt. Zukünftig soll hier eine Überbaubarkeit ermöglicht werden. Insgesamt ist die Zielsetzung der 3. Bebauungsplanänderung eine überwiegende Festsetzung als Gewerbegebiet (GE) einschließlich einer Erweiterung der bestehenden Baugrenzen. Teilflächen parallel zur Bruchstraße werden mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ belegt. Ergänzt werden die GE-Flächen weiterhin durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur



Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze auf einer Breite von mind. 20 m festgesetzt werden. Zielsetzung dieser Maßnahmenfläche ist der Erhalt des durch die Firma genutzten RRB sowie der vorhandenen Gehölze im Übergang zur freien Landschaft.

Da die genannten Planungen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden, werden die Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den Zielsetzungen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rödinghausen entsprechen.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Dazu wurden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Die Auswirkungsprognose wurde schwerpunktmäßig auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. den Bebauungsplanentwurf (Stand: November 2019) bezogen.

Für die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB zu berücksichtigenden Belange sind zusammenfassend folgende Sachverhalte darzustellen.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- Anlagebedingt sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Baubedingte Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) sind zeitlich begrenzt, sodass diese ebenfalls nicht erheblich sind.
- Auch betriebsbedingt sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der für die Flächen dimensionierten und festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) im Vergleich zur Bestandssituation keine erheblich nachteiligen Veränderungen zu erwarten.
- Vorhabenbedingte Verluste oder baubedingte Beeinträchtigungen besonderer Funktionen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung entstehen nicht.
- In der Summe kann unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der über den Bebauungsplan abgedeckten Inhalte und Festsetzungen „Gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB im Bereich der zu berücksichtigenden Wohnlagen im Umfeld ausreichend gewährleistet werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Für naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Durch die weiterhin erfolgende Darstellung/Festsetzung eines mind. 20 m breiten „Maßnahmenbereich“ für Natur und Landschaft etc. werden das vorhandene RRB sowie weite Teile der Gehölzbestände entlang der östlichen Plangebietsgrenzen gesichert.
- Ergänzend werden die innerhalb der neu abgegrenzten Maßnahmenflächen im Südosten noch verbliebenen Freiflächen mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt (z. B. Feldahorn, Hartriegel, Hainbuche, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose etc.), sodass die entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze von Bebauung freizuhaltende „Grünachse“ gesichert und gestärkt wird.
- Verbleibende vorhabenbedingte Nutzungs- / Biotopwertverluste können mittels geeigneter Maßnahmen auf Flächen im Bereich der Else-Aue kompensiert werden.
- Eine Betroffenheit seltener bzw. besonders oder streng geschützter besteht nicht.
- Verluste essenzieller Habitatstrukturen für in NRW planungsrelevante Arten oder auch in NRW als „ungefährdet“ geltende, häufigere „Allerweltsarten“ können mittels der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und formulierten Hinweise ausgeschlossen werden. Populationsrelevante Beeinträchtigungen bzw. das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
- In der Summe können unter Berücksichtigung der Ausgangssituation sowie der über den Bebauungsplan abgedeckten Inhalte und Festsetzungen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG kompensiert werden.

Fläche

- Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche eine Gesamtfläche von nur ca. 1,64 ha (Geltungsbereich B-Plan) bzw. 1,4 ha (Geltungsbereich FNP).
- Im LEP NRW sind die Planflächen dem „Siedlungsraum“ zugeordnet, im Regionalplan sind sie als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.
- Durch die anteilig weiterhin geplante Absicherung von Maßnahmenflächen auf einer Breite von mind. 20 m sowie die für die Gewerbeflächen festgesetzte GRZ von 0,8 reduzieren sich zukünftig ermöglichte Nettoneuversiegelungen auf ca. 7.000 m².
- Die Mitnutzung bestehender Straßenanbindungen gewährleistet, dass in diesem Zusammenhang keine additiven Flächeninanspruchnahmen entstehen werden. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen.
- Insgesamt bilden die arrondierenden Planungen trotz der derzeit überwiegend vorgesehenen Nutzung als Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft etc. die konfliktärmste Lösung ab, um den vor Ort bestehenden firmenbezogenen Flächenbedarfen gerecht zu werden. Es erfolgt keine gewerbliche Neuansiedlung bzw. eine größere Freiflächeninanspruchnahme im Freiraum.

Boden

- Es besteht keine Betroffenheit von Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung schutzwürdiger Boden- und Bodenteilfunktionen sowie größerer zusammenhängender land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Der Standort weist bereits jetzt keine oder nur noch in sehr geringem Maße natürliche Bodenfunktionen auf.
- Durch die anteilige weiterhin erfolgende Darstellung/Festsetzung von Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft etc. werden in diesem Bereich Bestand und Planungssituation gleichbleiben.
- Zusätzlich werden die extern geplanten Kompensationsmaßnahmen mit Nutzungsex-tensivierung dem gleichen Bodentyp (Gley-Pseudogley) zu Gute kommen, der laut Bodenkarte ursprünglich auch im Plangebiet vorgekommen ist.
- Erhebliche Beeinträchtigungen können in der Summe ausgeschlossen werden.

Wasser

- Eine Betroffenheit von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ist durch die Umsetzung der Planungen auszuschließen.
- Im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ sind im Vergleich zur Bestandssituation durch die arrondierenden Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer und insbesondere von berichtspflichtigen Gewässern im Sinne der EU-WRRL entstehen nicht.
- Die Entwässerung der Planflächen kann analog zur Bestandssituation erfolgen.
- In der Summe können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Klima und Luft

- Insgesamt werden nur relativ kleinräumig Flächen baulich beansprucht. Gehölzbestände im Übergang zur freien Landschaft sowie das örtliche RRB werden durch die weiterhin erfolgende Darstellung/Festsetzung von Flächen für Maßnahmen gesichert.
- Von den Planungen sind keine besonders klimatisch empfindlichen Flächen betroffen. Zudem werden fast alle innerhalb der Änderungsbereiche vorhandenen Gehölze sowie das bestehende RRB erhalten.
- Entlang der gesamten östlichen Plangebietsgrenze wird eine „Grünachse“ als mögliche Kaltluftschneise gesichert und durch weitere Anpflanzungen gestärkt.
- Gebietsbezogene Emissionen (z. B. Luftschadstoffe) sind angesichts der überwiegend geplanten Gewerbeflächennutzung für Verwaltungs- und Ausstellungsgebäude auszuschließen. Unabhängig davon sind durch die vorhandenen Betriebstätigkeiten vor Ort keine erheblich emittierenden Schadstoffausbreitungen bekannt.
- Für die geplanten Stellplatzanlagen wird gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB ein Pflanzgebot von jeweils 1 standortheimischen Laubbaum (z. B. Hainbuche, Bergahorn etc.) je angefangene 4 Stellplätze festgesetzt.
- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) oder auch die Umsetzung von Dachbegrünung werden im Bebauungsplan zugelassen.

- Im Vergleich zum Status quo sind für den Gesamtraum keine erheblichen nachteiligen Entwicklungen erkennbar.

Landschaft

- Bedingt durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen und die enge Anbindung an vorhandene Bebauungen bzw. Gewerbenutzungen ist der Standort bereits vorgeprägt.
- Raumwirksame bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente sind von den Planungen nicht betroffen. Gehölzbestände im Übergang zur freien Landschaft werden gesichert.
- Mögliche Konflikte durch Neubauten werden durch die bestandsorientierten Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzungen einschließlich Begrenzung der GRZ, Gebäudehöhen etc. reduziert.
- Die Darstellungen / Festsetzungen von Maßnahmenflächen im Übergang zum Freiraum (Breite mind. 20 m) wird Einbindung neu entstehender Gebäudekörper in die Landschaft mit der Bestandssituation vergleichbar machen.
- Die Mitnutzung bestehender Straßenanbindungen gewährleistet, dass in diesem Zusammenhang keine additiven Veränderungen und Beeinträchtigungen für den Raum entstehen werden. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen.
- Weitere positive Effekte können im Zuge der Gestaltung von Fassaden, der Gewerbeflächenbegrünung etc. bewirkt werden, wie sie u. a. durch die gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Stellplatzbegrünung mit jeweils 1 standortheimischen Laubbaum je angefangene 4 Stellplätze unterstützt wird.
- In der Summe werden im Vergleich zur Bestandssituation keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Eine Zersiedelung des Raums durch die Planungen ist auszuschließen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Die Flächen haben keine Bedeutung für die Belange, sodass mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen keine erheblich nachteiligen bzw. zulassungsrelevanten Umweltwirkungen entstehen werden.

Wechselwirkungen

- Vor Ort ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund angrenzender Nutzungen und Infrastrukturen, der innerhalb der Flächen anteilig bestehenden Funktion für die Regenwasserrückhaltung etc. gewissermaßen vorbelastet und gestört.
- Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe sind vor Ort nicht mehr vorhanden.
- Vorhabenbedingt sind keine additiven nachteiligen Veränderungen zu erkennen.

Damit zeigt das Ergebnis des Umweltberichts, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangssituation sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen so weit reduziert werden

können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können.

9 Nachtrag zum Satzungsbeschluss

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf besondere neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme im Plangebiet ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ sowie der 51. FNP-Änderung der Gemeinde Rödinghausen (Stand 28.11.2019) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder erhebliche inhaltliche Änderungen für den Satzungsbeschluss. Geringfügige Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die fach- und sachgerechte Ergänzung der Maßnahmenbeschreibung im Kap. 3.5. Eine Anpassung der bisherigen Bilanzierungen ist dadurch nicht erforderlich. Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen (Lage: Stadt Bünde, Gemarkung Ennigloh, Flur 22, Flurst. 16 und 119) befinden sich mittlerweile im Eigentum der Firma Ballerina-Küchen.

Herford, 30.03.2020



10 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 28. 11. 2017 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WIRUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

BRINKSCHMIDT, KORTEMEIER & PARTNER (1997)

Firma Ballerina-Küchen Heinz E. Ellersiek - Betriebserweiterung Verlegung des Werkes 2 zum Standort Rödinghausen-Ostkilver - Begrünungsplan.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

ERDBAULABOR SCHEMM GBMH (2019)

Prüfbericht - Auftragsnr.: 11.569 Bebauung Flurstücke 243 und 253 in Rödinghausen östl. Ballerina Küchen Bruchstr. Rödinghausen RKB4.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2017)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz- Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2017.

IMA GDI.NRW (2019)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 12. 11. 2019
[<https://www.geoportal.nrw.de>].

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2019)

Bebauungsplan Nr. 15 "In der Lage - Bruchstraße" 3. Änderung - Schalltechnische Beurteilung.

KREIS HERFORD (2019)

GEOPortal Kreis Herford „GEOViewer“. - Website, abgerufen am 11. 11. 2019
[<http://geoportal.kreis-herford.de>].

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - Website,
abgerufen am 12. 11. 2019
[<https://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaede>].

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2016)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 07. 11. 2019
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2019a)

Referenzliste Biotop- und Lebensraumtypen.

LANUV NRW (2019b)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website,
abgerufen am 07. 11. 2019
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019c)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 18. 11. 2019
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>].

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den
Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE -
LWL-DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2019)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 12. 11. 2019
[<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>].

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012)

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

UNEP/EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - AGREEMENT ON THE
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



Anlage 1:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3716 (LANUV NRW 2016)

Lfd. Nr.	Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (KON)	Status ab 2000
Säugetiere				
1	Fischotter	<i>Eptesicus serotinus</i>	k.a.	Vorkommen bekannt
2	Große Bartfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	U	Vorkommen bekannt
3	Großes Mausohr	<i>Nyctalus noctula</i>	U	Vorkommen bekannt
4	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U+	Vorkommen bekannt
5	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Vorkommen bekannt
6	Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	Vorkommen bekannt
7	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Vorkommen bekannt
Vögel				
1	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	U	Brutvorkommen bekannt
2	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	Brutvorkommen bekannt
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Brutvorkommen bekannt
4	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Brutvorkommen bekannt
5	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
6	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Brutvorkommen bekannt
7	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Brutvorkommen bekannt
8	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	Brutvorkommen bekannt
9	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	Brutvorkommen bekannt
10	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	Brutvorkommen bekannt
11	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
12	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Brutvorkommen bekannt
13	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Brutvorkommen bekannt
14	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	Brutvorkommen bekannt
15	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G-	Brutvorkommen bekannt
16	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
17	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Brutvorkommen bekannt
18	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Brutvorkommen bekannt
19	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
20	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Brutvorkommen bekannt
21	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
22	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brutvorkommen bekannt
23	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	U-	Brutvorkommen bekannt
24	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	Brutvorkommen bekannt

Lfd. Nr.	Art Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (KON)	Status ab 2000
25	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	Brutvorkommen bekannt
26	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	Brutvorkommen bekannt
27	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	Brutvorkommen bekannt
28	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Brutvorkommen bekannt
29	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	Brutvorkommen bekannt
30	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Brutvorkommen bekannt

Legende

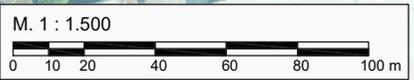
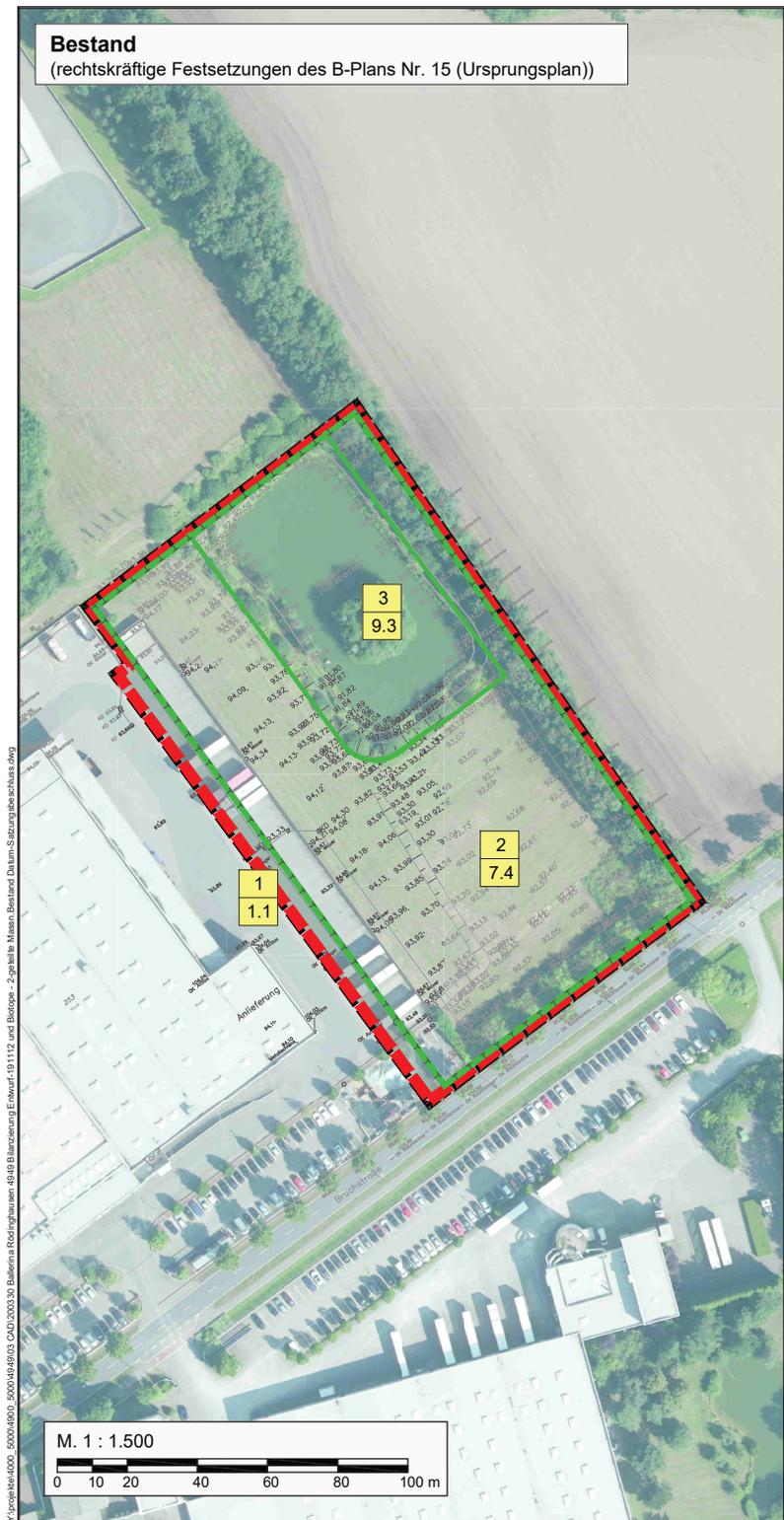
S	ungünstig/schlecht (rot)	EZ NRW (KON)	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von Nordrhein-Westfalen
U	ungünstig/unzureichend (gelb)		
G	günstig (grün)		

Bestand
(rechtskräftige Festsetzungen des B-Plans Nr. 15 (Ursprungsplan))

Planung
(Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 15)



K:\projekte\000_5000\4916\02_CAD\00030_Balerna-Rodinghausen-4949_Blaenzung_Einwurf-191112 und Biotop - Zentrale Mass-Bestand-Datum-Satzungsabschluss.dwg



Räumlicher Geltungsbereich 3. Änderung des B-Plans Nr. 15 "In der Lage-Bruchstraße"

- Bestand**
(Festsetzungen gem B. Plan Nr. 15 (Ursprungsplan))
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Maßnahmenflächenanteil mit genehmigtem Regenwasserrückhaltebecken
 - Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und § 8 BauNVO
 - ← Teilflächen Nr. Bestand
← Code Bestand
(Bewertung siehe Tabelle im Text)

- Planung**
(Festsetzungen der 3. Änderung des B-Plans Nr. 15)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - Maßnahmenflächenanteil mit genehmigtem Regenwasserrückhaltebecken
 - Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 (1) Nr.1 BauGB und § 8 BauNVO
 - ← Teilflächen Nr. Planung
← Code Bestand
(Bewertung siehe Tabelle im Text)

Rödinghausen
auf der Sonnenseite Auftraggeber:

Bestand-Konflikt-Plan	Anlage 2
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „In der Lage-Bruchstraße“ und 51. FNP-Änderung	Maßstab: 1 : 1.500
	Projekt-Nr.: 4949
	Plangröße: DIN A3
	Datum: März 2020
	gezeichnet: SD
	bearbeitet: SD